

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XI.

Luzern, 13. November 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. October.

(Fortsetzung.)

Graf stimmt Secretans Bemerkungen ganz bei, und wünscht, daß derselbe mit der Commission sich hierüber berathe, um einen neuen Vorschlag einzugeben.

Enstor führt Beispiele an, daß Pfarreien nur aus 5 Haussvatern bestehen und beweist damit, daß es unmöglich ist, daß jede Pfarrei ein Friedensgericht habe: er will daher dem S. bestimmen und statt Eschers vorgeschlagner Verbesserung eine noch zweckmässigere vorschlagen, daß jeder District wenigstens 2 Friedensgerichte haben soll.

Gehser bezeugt, daß ihm schon der Name Friedensrichter angenehm seyn und stimmt Michels Antrag bei. Lüscher folgt Eschern und Koch. Bleß bittet für Abstimmung.

Schlumpf glaubt man werde auf jeden Fall nicht das erste mal jeder Schwierigkeit ausweichen, und daher stimmt er Secretan und Eschern bei.

Wildberger folgt auch Secretans Antrag.

Trösch sieht dieses Gutachten für sehr gut an, und glaubt man sollte dasselbe den Districtsgerichten zur Instruktion geben, und dagegen die Friedensrichter und die Municipalitäten mit einander vereinigen.

Carrard findet den Antrag in jeder Gemeinde ein Friedensgericht niederzusezen, höchst nachtheilig und der Gleichheit zuwider, weil die Pfarrgemeinden ganz ungleich sind. Man sagt durch Verkleinerung der Bezirke komme der Friedensrichter näher zum Volk; aber ist dies ein wahrer Gewinn; oder wäre es nicht zweckmässiger, um denselben desto unparteiischer und unabhängiger zu machen, ihn in einiger Entfernung zu halten? zudem da ich mir vorstelle der Friedensrichter bereise häufig seinen Bezirk, um überall Streitigkeiten aufzusuchen und zu schlichten; so wird es nothwendig die Friedensrichter zu besolden; und ist unsre Republik denn so reich, daß sie eine solche Ausgabe ohne hinlängliche Gründe auf einmal verdoppeln kann? dann, sagt man uns, bei solchen grossen Bezirken wird der Friedensrichter ein Herr seyn! aber wird er bloße Einstellung der bürgerlichen Rechte keineswegs

also nicht das Zutrauen des Volks besitzen? also wird derselbe immer ein wahrer Bürger nicht ein Herr seyn! dann will man den Friedensrichter vom Volk unmittelbar wählen lassen; allein wir müssen bedenken, daß wir eine Stellvertretende Verfassung haben, und daß wir derselben getreu seyn, und diese Erwähnungen nicht den Versammlungen, wo Hintreissung weit eher möglich ist, unmittelbar überlassen sollen. Daher stimmt er aufs neue zum Rapport mit Eschers Verbesserung.

Koch unterstützt Carrard ganz und dringt besonders auf die Schwierigkeiten, welche die Pfarrgemeinden darbieten, wenn sie zu Friedensrichterbezirken gemacht würden, indem viele Gemeinden in zwei Kantone eingeteilt, und andere bis auf sechs Stunden lange haben, und also hier keine Erleichterung durch die gemachten Vorschläge bewirkt würde. Tröschens Antrag findet er konstitutionswidrig weil er eine Bezeichnung der Gewalten enthält.

Das Gutachten wird mit Eschers vorgeschlaginem Beisatz angenommen.

Das Direktorium fordert für das Bureau des Finanzministers und für die Einrichtung des Bezugs der Auflagen 10,000 Franken: dem Begehrn wird sogleich entsprochen.

Das Direktorium fragt, ob, wenn die Einstellung des Bürgerrechts als Strafe verfügt wird, auch das mit Einstellung des Gemeindsbürgerechts und des Genusses an den Gemeindgütern verbunden seyn solle?

Kuhn hofft man werde nicht in die Maafregeln der alten Regierungen eintreten und den Staat durch Confiscationen o. d. gl. bereichern wollen; und da nun die Gemeindsbürgerechte nur ökonomische Nutzen gen sind, so begehrt er, daß man dem Direktorium sogleich mit Nein antworte.

Wyder fordert Niedersezung einer Commission, um diesen Gegenstand erst zu untersuchen. Schlumpf ist zwar Kuhns Meinung, allein da es um Aufstellung eines ganz neuen Grundsatzes zu thun ist, so wünscht er doch vorherige Untersuchung durch eine Commission.

Koch folgt Kuhn, und bemerkt, daß ehedem die Gemeindsbürgerechte auch politisch waren, jetzt aber werden nur noch ökonomisch sind, und daß also nicht der Friedensrichter vom Volk gewählt wird er

auf ein solches ökonomisches Verhältniß Bezug haben soll. Carrard ist zwar in den Grundsäzen von Kuhn und Koch, glaubt aber, da in Rücksicht der Formen einige Bestimmungen zu treffen seyen, so müsse der Gegenstand erst durch eine Commission untersucht werden. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Carrard, Maracci und Eriacher.

Da der Senat den Beschlüß über die fremden Mönche verworfen hat, so fordert Jomini Verweisung an eine Commission. Secretan glaubt man könne die Sache liegen lassen, weil die Constitution das Direktorium hinlänglich bevollmächtigt seinen Wünschen gemäß hierüber Verfugungen zu treffen. Wyder begehrte Anzeige an das Direktorium. Nüce folgt Secretan, weil wann die Sache etwas ungewiß bleibt, die fremden Mönche sich desto besser aufführen werden. Secretans Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comite.

Nachmittagssitzung.

Fünf und neunzig Unterschriften aus der Gemeinde Neus begehren Vertheilung ihres Gemeindguts. Bourgeois begehrte Verweisung an die Gemeindgutvertheilungskommission; er wünscht übrigens, daß die Vertheilung allgemein gestattet werde.

Carmiran glaubt, weil, was nicht verboten, erlaubt ist, so könnte man zur Tagesordnung gehen; doch um unsrer Commission Licht zu geben, so stimmt er der Verweisung an dieselbe bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Niclaus Hiltbrunner von Walkringen, Distrikt Hochstetten, Et. Bern, bittet um allgemeine Vertheilung des Gemeindsmosslandes, oder daß ihm wenigstens der Anteil, der ihm bei einer Vertheilung zufallen würde, sogleich überlassen werde. Cartier glaubt man könnte diesem Begehrten entsprechen, weil dieses Gemeindgut eine Art Gesellschaftsgut ist, doch stimmt er zur Verweisung an die Commission. Kuhn glaubt wir sollen allgemeine Gesetze machen und also ähnliche Begehrten vertagen oder der Commission zuweisen. Augspurger will dem Begehrten entsprechen. Die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Krönichen fordert, daß ihr ein Kirchengut zur Besorgung übergeben werde, welches beim Solothurner Kapitel hinterlegt ist. Die Abgeordneten erhalten die Ehre der Sitzung. Cartier begeht Gewährung dieser Bitte und Niedersetzung einer Commission über die Art der Verwaltung solcher Güter. Kuhn sagt, da wir schon hierüber Gesetze haben und die Vollziehung der Gesetze nicht uns gehört, so begrehe ich Verweisung an das Direktorium. Eustor folgt Kuhn. Schlumpf stimmt Cartier bei, weil wir auch die Verwaltungart zu bestimmen haben. Cartier vereinigt sich mit Kuhn, Koch folgt auch,

weil die Municipalitäten zur Verwaltung werden beauftragt werden.

Die Verweisung ans Direktorium wird angenommen. Die gleichen Bittsteller sondern eine Waldung, welche die Gemeinde Solothurn anspricht. Kulli fordert Verweisung an die richterliche Gewalt: der Antrag wird angenommen.

Die Bürger N. B. und P. Hänzi von Finsterhennen, Distrikt Seeland, begehren gleichen Anteil am Gemeindgut mit den übrigen Gemeindgenossen, weil sie auch die gleichen Lasten mit ihnen zu tragen haben. Koch sagt, auch dieses ist ein richterlicher Gegenstand, den wir von der Hand weisen sollen: Man geht aus diesem Grund zur Tagesordnung.

Ausschüsse der Gemeinde Oberdorf fordern Waldungen zurück, die ihnen die ehemalige Obrigkeit von Solothurn widerrechtlich abgenommen hat. Hammer bezeugt, daß diese Gemeinde widerrechtlich verloren habe und fordert Verweisung an eine Commission, und Einstellung des Holzhauens in diesen Waldungen, bis nach endlichem Entscheid dieser Streitsache. Bütler und Kulli fordern Tagesordnung als über einen richterlichen Gegenstand. Capani fordert Verweisung an eine über solche Gegenstände niedergesetzte Commission. Hammer beharrt, weil die gewöhnlichen Richter zum Theil Partei sind. Schlumpf folgt Bütler, weil das Gesetz wider parteiische Richter spricht. Die Tagesordnung wird angenommen.

Ausgeschossene der Gemeinde Monts de Villette, Distrikt Gully, begehren, daß die Municipalitäten und Gemeindesverwaltungen nach dem Verhältniß der Bevölkerung jeder einzelnen Gemeinde erwählt werden können, ohne sich ins Hauptort begeben zu müssen. Auf Kuhns Antrag wird der Gegenstand der Municipalitätenkommission zugewiesen.

Abgeordnete aus den Gemeinden Richterschweil und Hütten legen, daß ihr gemeinschaftliches Gemeindgut einst von den damaligen Gemeindbürgern zu einem Geschlechtergut gemacht worden sei, von welchem alle später angenommenen Gemeindgenossen beinahe gänzlich ausgeschlossen wurden; sie begehren also Wiederherstellung dieses Guts zu einem wahren Gemeindgut, wünschen aber Prozesse auszuweichen. Näf sieht auch diesen Gegenstand als richterlich an und fordert also Verweisung an den gewohnten Richter. Der Antrag wird angenommen.

Die Gemeinden Kalbach, Mattensee und Baumgarten begehren von neu aufgelegtem Bodenjins und Zehenden auf ihr getheiltes Gemeindgut, befreit zu werden. Schlumpf fordert Tagesordnung in Folge des Gesetzesbeschlusses, der beim Senat liegt. Kilchmann und Bourgeois fordern Verweisung an den Senat. Schlumpf vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Susetar, Distrikt Iferten, welche sich von einem Backofenrecht vor 3 Jahren loskaufte,

und noch einen Theil der Loskaufungssumme schuldig ist, begeht nicht nur von dieser Schuld befreit zu werden, sondern auch die schon bezahlte Summe zurück zu erhalten. Nüce fodert Tagesordnung. Schlumpf stimmt bei: der Antrag wird angenommen.

Der öffentliche Anklager und der Cantonsgerichtschreiber vom Wallis bezeugen, daß sie wegen den beiden Sprachen, in welche alles übersetzt werden muß, mehr Arbeit haben als die Richter selbst, und bitten daher um verhältnismässige Besoldung. Nüce bezeugt, daß diese Angaben wahr sind und fodert also Beherzigung dieses Gegenstandes. Eustor fodert Vertagung bis nach den Besoldungsbestimmungen. Schlumpf glaubt man könne keine Ausnahmen machen und fodert also auch Vertagung. Graf fodert Verweisung an die Besoldungskommission. Tabin folgt Nüce. Kuhn folgt Graf, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinden Chardonet und Courseaux tragen darauf an, die Privateigenhümer der aufzuhebenden Feodallasten vom Staat statt von den bisher Feodalfreiflichen zu entschädigen. Kilchmann fodert Verweisung an den Senat. Ackermann fodert Tagesordnung. Cartier und Secretan folgen Kilchmann, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinden Gillly, Vincy, Perroy und Burdin im Leman beghren Aufhebung der Feodallasten ohne Loskaufung. Auf Kullis Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen.

Die Municipalität Worb begeht, daß Vogt-, Waisen- und Consistorialsachen den Municipalitäten zur Besorgung übergeben werden. Auf Ackermanns Antrag wird dieser Gegenstand an die Municipalitätencommission gewiesen.

Die Gemeinde St. Libre im Distrikt Aubonne flagt, daß, ungeachtet sie dieses Jahr ihre Weinberge selbst bewacht habe, man ihr doch die bisherige Wachtabgabe mit mehr Strenge abgesodert habe als unter der alten Regierung. Cartier wundert sich, daß gerade in diesem Canton noch solche Beschwerden vorhanden sind und fodert Verweisung an das Direktorium. Secretan glaubt, wir sollen eine Commission niedersetzen, um zu untersuchen ob diese Last ein Personal- oder Realfeodalrecht sey. Nüce sieht die Sache als ganz richterlich an, will sich aber doch mit Secretan vereinigen. Bourgeois will, daß die Feodalkommission ein Verzeichniß der persönlichen Feodalrechte liefere. Kuhn begeht Tagesordnung, weil solche Rechte durch die Constitution aufgehoben worden sind: dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Privatzehndenbesitzer der Distrikte Lausus und Mendris flagen über die Einstellung des diesjährigen Zehnden und über die zu geringe Entschädigungssumme vom 15fachen Jahrsertrag, weil dadurch beim Zins von 3 vom hundert kaum die Hälfte des Capi-

tals herauskomme. Auf Pellegrinis Antrag wird diese Bittschrift dem Senat zugewiesen.

U. Ritschard von Oberhofen flagt für sich und seine Frau über die Verwaltung des Guts seiner Frau durch zwei Vögte und über dieser ihre abgelegten Rechnungen. Koch fodert Tagesordnung, weil der Gegenstand richterlich ist; angenommen.

Die Gemeinde Walsten im Distrikt Elgg begeht Vertheilung ihres Gemeindguts oder wenigstens eines Theils desselben. Naf fodert Verweisung an die Gemeindsguter-Vertheilungskommission. Ackermann folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Municipalität Willisau im Et. Luzern fodert einen Zoll- und Weggeld, das ihr von ihrem Wochenmarktrecht her gebühre, und das man ihr sowohl von Seite der Schuldner als auch vom Distrikts- und Cantonsgericht verweigert habe. Wyder fodert Tagesordnung, weil solche Lasten aufgehoben seyn sollen. Michel fodert eine Commission über die Zölle im Innern der Republik. Kilchmann folgt Wyder. Kuhn folgt auch der Tagesordnung, die er auch auf Michels Antrag ausdehnt. Die Tagesordnung wird angenommen.

Die Verwaltungskammer des Leman übersendet ein Memorial des Pfarrers von Assens, welcher Befreiung eines Abzugs von 30 Ed'or. von seiner Pfände zu Gunsten des Bischofs von Lausanne, begeht. Carmiran sagt, solche Abzüge von Einkommen als Leibrenten eines abtretenden alten Geistlichen waren häufig und gerecht; er wünscht Untersuchung durch eine Commission oder aber Tagesordnung. Capani fodert eine Commission. Kuhn fodert Verweisung ans Direktorium. Secretan sieht hier nichts als eine Streitsache und fodert in dieser Rücksicht Tagesordnung, welche angenommen wird.

Für Zeli's wird 14 Tag Urlaubsverlängerung begeht.

Für Bucher wird das gleiche Begehr gemacht: beiden Bitten wird entsprochen.

Senat, 30. Oktober.

Präsident: Berthollet.

Der Beschluß, welcher denjenigen vom 13. Juni, der die Gemeinde Niederudorf dem Kanton Baden einverleibt, zurücknimmt und sie dem K. Zürich wieder giebt, wird zum zweitenmal verlesen.

Nuepp sagt, diese Gemeinde sey von ältesten Zeiten her der Jurisdiction der Grafschaft Baden einverleibt gewesen; es sey durchaus nicht einzusehen, welchen Vortheil die gegenwärtige Abänderung, der Gemeinde bringen sollte; der Distriktsort Meimenstetten ist ihr nicht näher gelegen als Baden. Um eine Menge ähnlicher Verlangen zu verhüten, will er das gegenwärtige bis zur allgemeinen Kantonseintheilung vertagen. Ein Hauptgrund zur Verwerfung liegt auch

darin, daß der ohnehin schon kleine Kanton Baden unmöglich weitere Verminderungen ertragen kann.

Lüthi v. Sol. hält die gegen den Beschlüß aufgestellten Gründe für sehr unbedeutend; Größe oder Kleinheit der Cantone kann hier gar nicht in Betracht kommen; die hohe Jurisdiction fällt nun weg und ist Sache des obersten Gerichtshofes; es fragt sich einzlig ob Localitätsgründe die Abänderung erfordern und zu diesem End soll die Petition der Gemeinde verlesen werden.

Dies gescheht und Usteri bemerkt hierauf, daß ihm zwei Gründe in derselben von Wichtigkeit zu seyn und den Beschlüß zu rechtfertigen scheinen; daß erstens die bisherigen Civilgesetze, denen die Gemeinde unterworfen war, die des C. Zürichs sind; daß zweitens die Gemeinde ihre Wahlmänner nach Zürich gesandt, mithin zur Wahl der Beamten des C. Zürichs und nicht jener vom K. Baden beigetragen hat; er stimmt zur Annahme. Er auser glaubt, man müsse ehe man Gemeinden solche Bitten gewähre, die Sache erst näher überlegen, er verlangt desfahnen eine Kommission.

— Der Beschlüß wird angenommen.

Der Beschlüß, der die Gemeinde Kleinemmenthal ganz dem Distrikt Unteremmenthal einverleibet, wird zum zweitemal verlesen. Lüthi v. Langn. und Münger untersuchen denselben. Er wird angenommen.

Buxtorf verlangt in einem Schreiben von Paris, Verlängerung seines Urlaubs, oder Entlassung, indem wichtige ökonomische Angelegenheiten seinen fernern Aufenthalt in Paris erfordern. Auf Zäslins Antrag wird ihm ein verlängerter Urlaub von einem Monat ertheilt.

Eine Vorstellungsschrift verschiedner Zehendeigentümer von Mendris und Lauis wird verlesen.

Der Beschlüß über Zehenden, Bodeninse und andere Feodalabgaben wird verlesen. (Er ist bereits abgedruckt S. 1—3.) Meyer v. Arau glaubt derselbe könne nicht angenommen werden, weil er zwei ganz ungleichartige Gegenstände mit einander vermischt.

Die Urgenz wird erklärt, und der Beschlüß an eine Kommission gewiesen, die aus den B. Crauer, Usteri, Lüthi v. Sol., Muret und Augustini besteht. Auf Usteri's Antrag soll sie in 8 Tagen berichten und auf Murets Antrag sollen ihr die eingekommenen Petitionen zugewiesen werden. Auf Fornero's Verlangen soll der Beschlüß auch gedruckt und ausgetheilt werden.

Der Beschlüß betreffend die älteren Verweisungsurtheile aus einzelnen Kantonen wird verlesen. Fornero verlangt eine Kommission. Lüthi v. Sol. findet, der Beschlüß sei so klar, der Lage der Sachen und den Grundsätzen menschlicher Besserlichkeit angemessen, daß ihm nichts entgegengesetzt werden könnte; er rath darum zur Annahme. Zäslin glaubt, der Beschlüß bedürfe dennoch sorgfältigerer Prüfung als

bei einer einzigen Verlesung möglich ist; er fragt auf eine Kommission an. Laflerere ebenfalls; er hat bei der flüchtigen Verlesung nicht gehörig verstanden, ob von Verwesenen um politischer Vergehenen willen oder von wirklichen Missethatern die Rede ist. Münger findet, der Beschlüß konnte sogleich angenommen werden. Er auser ebenfalls; jede Bestrafung hat Besserung des Fehlbares und Sicherstellung der Gesellschaft zum Ziel; beides erfüllt der Beschlüß. Lüthi v. Sol. spricht für die Annahme. Muret ebenfalls; um politischer Vergehenen willen Bannsüste könne der Beschlüß auf keinen Fall betreffen, hagegen solche die vorhandenen Urtheile längst aufgehoben sind. Bay bemerkt, daß solche Bannissements aus einzelnen Thellen Helvetiens nur um kleiner Vergehen willen statt fanden, und daß Kapitalverbrechen, Mord, Diebstahl u. s. w. Verweisung aus ganz Helvetien nach sich zog; er stimmt zur Annahme. Fornero nimmt seine Meinung zurück und der Beschlüß wird angenommen.

Der Beschlüß betreffend das 58. Stük der Hälzlerschen Annalen, durch welchen auch die Zeit- und Flugschriften dem Direktorium unter Aufsicht gegeben werden, wird verlesen und urgent erklärt.

Usteri: Wir haben schon vor 4 oder 5 Monaten das Vergnügen gehabt, uns mit dem Herren von Haller von Bern und mit seinen Annalen zu beschäftigen, und der damals eröffnete erste Act des Schauspiels scheint kaum beendigt zu seyn, so soll sich nun der zweite auf ähnliche Weise eröffnen. Damals kam uns ein Beschlüß des gr. Rathes zu, in welchem der Herr von Haller als ein Verlaunder des grossen Rathes angegeben und das Direktorium aufgesodert ward, ihn darum gerichtlich verfolgen zu lassen. Die Majorität des Senats nahm diesen Beschlüß an; die Minorität konnte sich nichts Gutes davon versprechen, und es scheint, der Erfolg bestätige die Richtigkeit ihrer Voransage. Die Minorität wollte damals den Beschlüß verwerfen, weil er die gesetzgebenden Räthe zu Anklagern und Richtern mache, was sie niemals seyn können noch sollen; weil sie voraussah, ~~der Prozeß~~ gegen Haller würde zu seinem Vortheil ausfallen, indem noch keine Gesetze über Preszvergehen vorhanden und die alten Censurgesetze ganz unanwendbar waren. In der That hat nun das Distriktsgericht von Bern Hallern freigesprochen und wie das bei giftigen Geschöpfen aller Art der Fall ist, so war es auch hier, sie werden, wenn man sie reizt, immer giftiger. Unzglücklicher Weise ist dann noch ein anderer Unstand hinzugekommen. Man wollte uns bereden, wir sollten den Regierungssitz nach der republikanischen Stadt Bern verlegen, und leider hatten wir nicht hinlangliche Glauben an den Republikanismus einer Gemeinde, die in helvetischen Annalen und bernischen Tagebüchern ihre Vergnügen und ihre Seligkeit findet; denn so viel Ehre werden wir den Herren von Haller,

Walther u. Co. nicht erweisen, das wir glauben sollten, durch sie würde der hohe Geist von Bern gebildet; wir wissen gar wohl, daß nicht sie es sind, die den Geist, sondern daß der Geist es ist, der sie herbringt, und das sie nur darum so schreiben, weil man sie gerne so liest. — Also wir waren unglaublich genug, an dem Republikanismus von Bern zu zweifeln und wählten einen andern Regierungsitz; darüber erzürnten billiger Weise die Herren von Bern und ihre Organe, die Annalen und das Tagebuch; das eine erklärt nun, wie furchteten uns vor der grossen Verstandesmasse, die sich allda fande; und die andern verkündeten geradehin, die helvetische Republik wäre eine Rauberin, die mit ausländischen Mächten, mit neuen Cantonen und mit, ich weiß nicht welchen Particularen, den Raub der unermesslichen Schätze der Stadt Bern theile.

Um nun aber auf den vorliegenden Beschlüsse zu kommen, so scheint es mir keineswegs, daß jene enthalten, was die gesetzgebenden Räthe in dem gegenwärtigen Falle thun können und thun sollen. Ich halte den Herren von Haller für sehr strafbar; ich glaube auch nicht, daß es an Gesetzen mangelt, nach denen er gestraft werden kann; aber ich glaube, wir sollen uns begnügen, das Blatt dem Direktorium einzufinden; unser gesetzliche Beschlüsse gegen auführerische Schriften bevollmächtigt dasselbe hinlanglich, jede beliebige Maafregel gegen Hallern und sein Blatt zu ergreifen; — überdem aber soll sich die Gesetzgebung mit Bestimmung der Verbrechen, welche auf dem Weg der Presse begangen werden können und der Strafen, die dagegen festzusezen sind, beschäftigen. Den Herren von Haller wollen wir — nicht durch ein Decret — aber durch unsern einstimmigen Ausruf, für einen schlechten Bürger erklären; wie wollen ihn, jeder von uns, wo er den Anlaß hat, in aller seiner Naktivität und von seinen elenden Sophismen entblößt, darstellen. Ich stimme zur Verwerfung des Beschlusses.

Er auser findet sich von der Resolution sehr überrascht; er hatte Hallern nach unserm früheren ihn bestressenden Decrete eher im Zuchthaus oder am Schelzenwerk als in Freiheit vermauet; wenigstens hatte er gehofft, waren ihm die Finger etwas gestutzt worden. Er kann über die gegenwärtige Resolution unmöglich Usteri beistimmen; durch die Einladung ans Direktorium, Hallern zur Verantwortung zu ziehen, machen wir uns keineswegs richterliche Gewalt an; die Aufsicht, die dem Direktorium über Zeitschriften ertheilt wird, ist nicht minder unbedenklich, denn republikanische Schriftsteller wird das Direktorium niestören. Er stimmt also zur Annahme; was würden auch Haller und Seinesgleichen aus der Verwerfung für einen Schlus ziehen; sie würden sagen: wir haben doch noch Freunde in beiden Räthen. Diese Rücksicht allein soll uns bewegen, auf der Stelle anzunehmen; der Beschlüsse ist nur noch zu gelind; haben wir nicht

das nämliche gegen Reinhold, der eigentlich nur an übertriebenem Patriotismus schlägt, gehabt.

Meyer v. Arb. kann ebenfalls unmöglich zur Verwerfung stimmen; sein ganzes Herz empört sich, wenn er den Niederträchtigen, achtet, von uns allen geliebte Patrioten, auf eine so schändliche Weise verlaunden hört. Er wünscht, daß dieser elende Mensch — dessen Name er nur nicht aussprechen mag — die Ketten tragen und in die Kerker geworfen werden möchte, in denen jene Patrioten schmachteten. — Wir haben ihn langst schon als schlechten Bürger erklärt, aber was hat das gefruchtet? Die Resolution will, daß er gestraft werde, und wir sollten dieselbe nicht annehmen? nein, das werden wir nicht thun; ich würde glauben die heiligste Pflicht meines Patriotismus zu verlegen. Auch der 2te Art. des Beschlusses ist sehr zweckmäßig; es ist gut, daß auf alle die, welche über die Regierung und ihre Verfassungen schimpfen, strenge Aufsicht gehalten werde.

Muret: Wie lange wird Herr von Haller von Bern die öffentliche Meinung vergiften, wie lange wird er ungestraft Schimpf und Schande auf die Patrioten walzen und der Apologie eines Pater Stiger seyn dürfen? Er selbst ist es, den ich mit Pater Stigern vergleiche; indem er die Stimmung und den Geist des Volkes verdirt und irre führt, will er die Verfassung umstürzen und den Bürgerkrieg anfachen; zu spat wird man alsdann sagen: warum sind nicht früher dagegen Maafregeln ergriffen worden. Welche Verfassung, welche Ordnung der Dinge könnte bestehen, wo eine ähnliche Lizenz gestattet würde? — Wann ich aber gegen Hallern und seine Blätter spreche, so stimme ich darum nicht für die Annahme der Resolution, wenigstens nicht ohne weitere und genauere Prüfung derselben. Ich bin noch grösserer Freund der Pressefreiheit, als ich Feind der Libellisten bin; denn ohne Pressefreiheit findet keine andere Freiheit statt. Der Beschlüsse überträgt dem Direktorium auf eine unbestimmte und vieldeutige Weise, Aufsicht über die Zeitschriften; er giebt sie ihm unbedingt und unbeschränkt auf irgend einen Termin. Wann in kritischen Zeiten die Pressefreiheit beschränkt werden darf und muß, so sollen diese Beschränkungen wenigstens mit allen möglichen Vorsichtsmaafregeln begleitet und nur für eine bestimmte Zeit geltend seyn. — Durch alle diese Rücksichten bewogen, schlage ich zu genauerer Untersuchung des Beschlusses eine Commission von 3 Mitgliedern vor. — Gewiß ist es, daß Haller auch ohne diesen Beschlüsse als Aufwiegler bestraft werden kann.

Die Commission wird beschlossen. Der Präsident soll sie ernennen. Er ernennt Usteri, Muret und Frasca. Sie soll in 2 Tagen einen Bericht vorlegen.

Der Beschlüsse, betreffend die Schuldbetreibungen im Kanton Fryburg, wird verlesen und dringend er-

Kärt. — Man verlangt eine Commission. Deveyen rath zur Annahme; er kennt die Lage des Kantons und unterstützt den Bericht, auf welchen sich der Beschluss gründet.

Augustini findet Schwierigkeiten gegen die Einladung aus Direktorium, sich für Verminderung der den Oligarchen aufgelegten Contribution zu verwenden; er fürchtet, es möchten daher Lasten auf die helvetische Nation fallen. Usteri bemerkt, die Botschaft des Direktoriums, die den Beschluss veranlaßt hat, fehle und widersezt sich, bis sie zur Hand gebracht worden, aller weitem Discussion.

Es wird eine Commission, die morgen berichten wird, beschlossen; der Präsident soll sie ernennen; er ernennt Deveyen, Zäslin und Fornero d.

Ein Beschluss, der dem Bureau des grossen Ra-
thes 3000 Franken bewilligt, wird zum erstenmal ver-
lesen.

Grosser Rath, 31. October.

Präsident: Anderwerth.

Cartier fodert für 9 Abgeordnete von Solothurner Gemeinden eine Ausnahme von unserm Reglement, damit sie in dieser Morgensitzung eine Bittschrift zeigeben können.

Escher erinnert, daß man einst eine ähnliche begehrte Ausnahme abgeschlagen habe, und daß wann man einmal eine gestatte, man dann keine mehr versagen könne, und daß uns dadurch sehr bald unsre Morgensitzungen für Bittschriften geraubt würden, daher fodert er Tagesordnung.

Graf stimmt Eschern bei, will aber einen Ausweg treffen und fodert eine außerordentliche Nachmittagsitzung. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Carmintrian, im Namen einer Commission tragt darauf an, dem Bürger Dom. Brünisholz unehlichen Sohn eines ehemaligen Freiburgers Patriziers von der Verlassenschaft seines Vaters 18 Dublonen jährlich aus einem Fonds zukommen zu lassen, den der selbe zum Unterhalt armer Patrizier gestiftet hatte.

Nüce begehrt, daß der Rapport 6 Tage auf dem Bureau liegen bleibe, und wundert sich, daß von dem beträchtlichen Vermögen dieses Vaters die Commission diesem einzigen Sohn nicht etwas mehreres zugeordnet habe. Der Rapport wird dem Reglement zufolge 6 Tage aufs Bureau gelegt.

Die Fortsetzung des Friedensrichtergutachtens wird in Berathung genommen.

§. 3. Escher hat nicht gerne, wenn man Wind macht, und glaubt, dieses stehe am wenigsten den Gesetzgebern zu, und da in Helvetien kaum eine Stadt ist, die 12000 Einwohner hat, so wünscht er, daß dieser § ausgelassen und dem 2 § der Beisatz gemacht werde, daß die Städte, wenn sie schon über 6000 Menschen enthalten, doch nur einen Bezirk ausmachen sollen.

Nüce will mit Eschern nicht in einen Bevölkerungsstreit eintreten, glaubt aber auf jeden Fall seien 12000 Menschen unter einem einzigen Friedensrichter zu viel, weil man bei einer solchen Einrichtung nie eine Audienz bekommen kann; er begehrt, daß auf jedes 5000 Menschen in den Städten ein Friedensrichter gewählt werde. Er lach er behauptet es seyn kein Wind in diesem vortrefflichen Gutachten und es seien Städte in Helvetien, die über 12000 Seelen haben; er stimmt also dem § bei.

Kuhn bezeugt, daß er hauptsächlich Basel bei Abfassung dieses § im Auge hatte, indem dieses wegen starkem Zuflüsse von Fremden mehr als eines Friedensrichters bedarf, um über Eschern zu befriedigen, will er bestimmen, daß Städte, die über 10000 Einwohner enthalten, 2 Friedensrichter haben sollen. Cusitor will das Wort allenfalls beisezten, damit man zeige, daß man die Hoffnung durch Vermehrung der Bevölkerung allenfalls einst so grosse Städte zu erhalten, nicht aufgebe. Zimmermann folgt Kuhns Antrag, daß die Bevölkerung der Bezirke in den Städten nicht über 10000 Seelen ansteigen soll. Escher und Cusitor vereinigen sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

§. 4. Bourgeois fürchtet, das Direktorium würde aus Sparungsabsichten die Bezirke zu groß machen, und wünscht, daß die Gesetzgebung diese Eintheilung selbst vornehme. Arb und Cusitor folgen Bourgeois Antrag.

Zimmermann macht auf das dringende Bedürfnis der Friedensrichtereinsetzung und auf die Schwierigkeiten und Langsamkeit, die diese Eintheilung von Seite der Gesetzgebung hatte, aufmerksam und fodert Beibehaltung des §.

Kilchmann folgt Bourgeois, weil ohne dieses nur die Statthalter diese Eintheilung ganz willkürlich machen würden. Jacquier folgt und will, daß jede Kantonsrepräsentation ihren Kanton eintheile.

Graf stimmt Zimmermann bei. Escher ebenfalls, weil noch ein solcher Kantons- und Lokalitätsgeist unter uns herrscht, daß uns diese Eintheilung sehr viel Zeit rauben würde, die wir auf die so dringende Organisation unsrer Republik verwenden sollen, weil diese uns allein obliegt, und wir unsre Zeit also nicht mit solchen Detailgeschäften verschwenden sollen.

Egg glaubt nicht, daß die Gesetzgebung viel Zeit mit dieser Eintheilung verlieren werde, und da diese die meiste Lokalitätskenntniß in sich vereinigt, könnte dieselbe am besten diese Eintheilung vornehmen. Nüce ist gleicher Meinung wie Egg.

Gmür erinnert an die Schwierigkeiten der Distrikteintheilung durch die Gesetzgebung, und stimmt in dieser Rücksicht zum Gutachten.

Uhlmann will durch die Distriktsgerichte die Eintheilung machen lassen.

Zimmermann beharret und begreift nicht wie man bei dem Berg von Geschäften, den wir vor uns haben, diese Arbeit auch übernehmen wolle.

Carmintran folgt Bourgeois, weil das Directoriu[m] sou[s]t schon zu viel Gewalt in Händen hat.

Trösch und Erlacher folgen dem Gutachten, welches durch den Namensauszug angenommen wird.

Der 5. § wird sogleich angenommen.

§ 6. Ehrmann will, daß alle Friedensgerichte gleich stark seien, weil die übrigen Gerichte und Gewalten auch nicht nach der Volksmenge, sondern gleichförmig gewählt sind. Kuhn vertheidigt den §, weil die erwählten Beisitzer nicht beständige Beisitzer sind, sondern immer nur 2 derselben mit dem Friedensrichter das Friedensgericht ausmachen.

Escher folgt Kuhn und bemerkt, daß wenn jetzt noch z. B. die Stellvertretung der Kantone, gleich zahlreich ist, sie in Zukunft der Konstitution zufolge, in Maßstab der Bevölkerung gewählt werden soll, und daß also das Verhältnis der Bevölkerung an sich nichts constitutionswidriges hat. Ehrmann zieht seinen Antrag zurück und der § wird angenommen.

§ 7. Bourgeois glaubt, ein Weibel sey nicht hinlanglich und fordert, daß mehrere derselben statt haben können. Michel vertheidigt den §, und bittet sich bei keiner Kleinigkeit aufzuhalten. Graf folgt Michel. Der § wird angenommen.

Escher erneuert seinen Antrag, daß dieser Gesetzesvorschlag Abschlußweise dem Senat zugesandt werde, weil wann die ersten Hauptgrundsätze verworfen würden, jede weitere Beratung der auf dieselben gebauten Folge des Gutachtens unnütze Zeitverschwendung wäre. Dieser Antrag wird einmütig angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt einen neuen Entwurf über die Einrichtung der Municipalitäten vor.

Escher freut sich, daß die Commission für einmal nur die allgemeinen Grundsätze aufstelle, um dann erst das ganze Gebäude mit desto mehr Übersicht aufzuführen zu können, wann diese Grundsätze als Gesetze anerkannt sind. Ungeachtet der Wichtigkeit dieser Grundsätze glaubt er, könnte doch die Dringlichkeit erklärt und dieselben sogleich in Beratung gezogen werden, weil sie der Versammlung bekannt sind und schon einst von ihr einmütig genehmigt wurden, denn der Gegenstand ist so dringlich für unsre Republik und ein so wohlthätiger Theil ihrer neuen Organisation, daß jeder Tag Aufschub ein wahrer Schaden für das Vaterland ist.

Ackermann stimmt bei und will selbst das Gutachten mit einiger Ver Vollständigung annehmen. Cartier stimmt der Urgerichtserklärung bei, jedoch so, daß das Gutachten 2. Tag auf dem Bureau liegen bleibt; dieser Antrag wird angenommen.

Das Directoriu[m] fragt, ob das Postwesen ver-

pachtet, oder aber von der Regierung als Regie besorgt werden soll.

Zimmermann begeht über diesen wichtigen Gegenstand Niedersezung einer Commission, welche in 3 Tagen Rapport mache. Nu[ce] folgt und freut sich, daß endlich die Postsache wieder zum Vorschein komme. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Gysendorfer, Zimmermann, Bourgeois, Cartier und von der Flue.

Kulli begeht, daß die Commission über die Erwählung eines Oberrichters und eines Suppleanten vom Kanton Solothurn ihren Rapport mache. Escher, als Präsident dieser Commission, erklärt, daß er bereit sey, mündlich zu rapportieren, daß aber das Gutachten noch nicht schriftlich abgefaßt seye. Die Versammlung fordert mündlichen Rapport.

Escher sagt: Die Commission gieng in ihrer Beratung von dem Grundsatz aus, daß nur der Menschel eines allgemeinen Gesetzbuches und die Nothwendigkeit noch nach den alten Kantonsgesetzen zu richten, die Ersetzung der Oberrichter vom Kanton Solothurn erfordere, und da kaum mehr bis zur Zeit eines allgemeinen Gesetzbuches der Fall eintreten werde, daß die vom Volk gewählten Oberrichter beide ihre Stellen wieder verlassen werden, so glaubte die Commission der Versammlung nur ein Gutachten für den gegenwärtigen Fall, nicht aber ein allgemeines Gesetz vorschlagen zu müssen; zu diesem Ende hin tragt die Commission darauf an: den Obergerichtshof zu beauftragen, sich selbst aus dem Kanton Solothurn einen Beisitzer mit freier Wahl auszuwählen, welcher dann bis zur nächsten Solothurner Wahlversammlung Stiz und Stimme im Obergerichtshof haben soll.

Nu[ce] folgt Eschers Antrag, und begeht einzigt noch daß auch ein Suppleant gewählt, und daß diese Maßregel allgemein für solche Fälle zum Gesetz gemacht werde, denn er sieht den Augenblick noch nicht so nahe, daß wir ein allgemeines Gesetzbuch erhalten werden. Andererseits kann dem Gutachten nicht bestimmen, denn er glaubt ein solcher Beisitzer darf nicht Stimmrecht haben, sondern nur als Rathgeber für die Solothurner Gesetze und Uebungen gebraucht werden. Herzog v. M. will daß die in den Volkswahlen zunächst in der Stimmenzahl gewesenen Bürger sowohl zum Richter als zum Suppleant gewählt werden. Ehrmann glaubt der Vorschlag sey constitutionswidrig und stimmt Herzog bei, weil durch dessen Antrag der Volkswille am meisten geachtet werde. Ackermann stimmt dem Rapport bei, mit der einzigen Bedingung, daß jedes Distriktsgericht einen Bürger in den Vorschlag gebe, aus welchen dann der Obergerichtshof auswählen soll. Cartier will so nahe als möglich bei der Konstitution bleiben, und fordert daher daß die Wahlversammlung von Solothurn ihre Oberrichter neuerdings erwähle. Kilchmann folgt ganz Cartiers Antrag.

Escher begreift leicht daß ein solches Gutachten, welches aus keinen bestimmten Grundsäzen hergeholt ist, und auch nicht hergeholt werden könnte, viele Einwendungen verursache, und er wünscht selbst daß ein zweckmässiger konstitutioneller Vorschlag erscheine und angenommen werde; allein alle bisher erschienenen scheinen ihm noch grössere Schwierigkeiten zu haben als das Kommissionalgutachten, denn Nuces Antrag ist wider den Grundsatz der Ergänzung selbst; denn wir wollen nur ergänzen um dem Obergerichtshof einen Mann zuzugeben der die Solothurner Gesetze und Gebräuche kennt, nicht um den Obergerichtshof zu vervollständigen; also ist hierzu ein einziger Mann hinlänglich. Nach Anderwerts Antrag würde dieser neue Beisitzer, der doch ein sehr wohlunterrichteter Mann seyn muß, zu einer stimmen Rolle für die meiste Zeit seines Amtes verurtheilt. Die von Herzog vorgeschlagne Ergänzungsart hat einen Anschein von grosser Billigkeit, die aber nur trügerisch ist, denn es ist sehr leicht möglich daß der nächste in einer Wahl nur durch eine Partei unter den Erwählenden unterstützt würde, und dagegen die Abneigung der grossen Majorität des Volks hat. Von gleichem Gehalt scheint mir auch Ackermanns Vorschlag zu seyn: warum will er dem Obergerichtshof Subjekte in Vorschlag geben? weil er fürchtet derselbe werde nicht gehörig sich über die Fähigkeiten des zu Erwählenden unterrichten können: aber wann dies der Fall wäre, so würde er auch bei der Erwählung aus dem Vorschlag eintreten, also dürfen wir eben so gut dem Obergerichtshof die ganze Wahl überlassen. Am bedenklichsten aber und wirklich gefährlich ist Cartiers Antrag, denn durch denselben würden die Wahlversammlungen als fortdauernd erklärt, da sie dem Geist der Konstitution zufolge sogleich nach Vollendung ihrer Verrichtungen aufgelöst seyn sollen. So lange also keine bessern Vorschläge erscheinen, stimme ich dem Kommissionalgutachten bei.

Schlumpf kann dem Gutachten nicht beistimmen, weil dasselbe eine mit den ehemaligen Wahlarten zu nahe verwandte Erwählung vorschlägt: er folgt daher Cartiers Antrag, den er nicht konstitutionswidrig und der Vernunft gemäß findet. Nuce nimmt seinen ersten Antrag zurück, und folgt nun ganz Cartiers Antrag, der der Volkssoverainität am angemessensten ist. — Trösch stimmt bei, und bemerkt daß Herzogs Vorschlag unausführbar ist, weil der Oberrichter ein mutig erwählt wurde, und ihm also niemand in der Wahl am nächsten kam. Hammer folgt Ackermann. Alle Einwendungen mehrerer Mitglieder, welche Cartiers Antrag als konstitutionswidrig erklären, wird der selbe doch mit grossem Stimmenmehr angenommen.

Der Rapport über das abgebrannte Nationalhaus Heidelberg in Horgen wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen. (Er ist bereits abgedruckt S. 40.)

Kellstab unterstützt den Rapport weil die Nation mehr Zins auf diese Art ziehen wird, als sie durch die Verpachtung daraus bis jetzt zog.

Escher folgt, nur wünscht er daß der 3. S. des Gutachtens ausgelassen werde, weil vielleicht kein Holz dazu gehört, oder die Verwaltungskammer dasselbe nicht zu veräußern wünscht. —

Bourgeois fordert öffentliche Versteigerung dieses Nationalguts und daß dann die beschädigten Pächter auf andere Art unterstützt und entschädigt werden.

Kellstab und Billeter widerlegen Escher, weil eine Holzgerechtigkeit zu diesem Gut gehört. Lacoste folgt Bourgeois. Wyder ist gleicher Meinung. Ackermann auch und wünscht überhaupt daß einige Nationalgüter die in hohem Preis stehen verkauft würden. Tomini folgt und will besonders keine Holzgerechtigkeiten veräußern.

Kuhn will niemanden, also auch keine Pächter anders als durch die Steuer, wie gewohnt, im Fall von Beschädigung unterstützen, und stimmt zur öffentlichen Versteigerung dieses Nationalguts, insofern die Veräußerung erforderlich ist. — Dieser Antrag wird angenommen.

Zimmermann erklärt, daß ungeachtet in der Versammlung niemand mehr als er, die Schlüsse des grossen Raumes achtet, er doch im Fall sey, weil er die Konstitution und selbst zwei frühere Beschlüsse für sich hat, Rücknahme des genommenen Beschlusses über die Ergänzung des Obergerichtshofs zu fordern, denn laut der Konstitution sind die Wahlversammlungen nicht permanent, und schon zweimal haben wir in unseren Erwägungen zu Beschlüssen diesen Grundsatz selbst aufgestellt.

Trösch sieht die Wahlmänner als bleibend an, bis wieder andere erwählt werden, und beharrt also auf dem genommenen Beschluss. Wyder stimmt Trösch bei, weil man dem Volke keine Rechte wegnehme, sondern zuschöpfen muß, indem es von selbst genug verleiht. Bourgeois folgt, indem er alle Ergänzungen des Obergerichtshofes wider die Ordnung, aber die beschlossene den Rechten des Volks am wenigsten nachtheilig findet. Schlumpf folgt ganz Bourgeois. Billeter ebenfalls, weil das Volk das Recht haben soll, die Wahlen die ihm durch andere Beförderungen unnütz gemacht wurden, wieder zu erhalten. Der Beschluss wird mit grossem Stimmenmehr bestätigt.

Elacher begeht Urgenzerklärung für den ersten Abschnitt des Friedensrichtergutachtens. Secretan stimmt bei. Kuhn glaubt jetzt keine Urgenz mehr erklärt werden, und der Gegenstand sey so wichtig, daß er verdiente auch im Senat 6 Tage auf dem Bureau zu liegen. Secretan beharrt auf der Dringlichkeitserklärung, welche angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben.

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XII.

Luzern, den 14. November.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. Oktober.
Präsident: Anderwerth.

Mittagsitzung.

M. Meyer, geborene Zurgilgen von Luzern, bittet um Fortsetzung einer Pension von 500 Münzgulden bis Ad. 1800, welche ihr die alte Regierung wegen ihrer belasteten Haushaltung und Verunglückung ihres Mannes zugesichert hat.

Zimmermann fodert Niedersetzung einer Kommission die diesen Gegenstand genauer untersuche. Schluumpf folgt. Cusitor will den Gegenstand der Entschädigungskommission vom 12. July zuweisen. Bourgeois folgt Zimmermann dessen Antrag angenommen und in die Kommission geordnet werden.

Grafenried, Bleß und Egg v. Elikon.
Die Municipalität und Gemeinde von Nigisberg hätten um ein zweites Wirthshausrecht, weil das letzte Zwangswirthshaus wegen dem starken Pass nach dem Gurnigelbad nicht geeignet. Carrier will den Gegenstand vertagen bis nach Absaffung des Gesetzes. Hierz fodert Lagesordnung, weil allgemeine Gewerbsfreiheit erklärt ist. Capani stimmt mit Secretan der Vertagung bei, welche angenommen wird.

Dreizehn Handelshäuser von Bern begehren allgemeine Handlungsgesetze, Verbesserung der bisherigen Geldtagsgesetze und Niedersetzung von besonderen Handlungsgerichten. Bourgeois sieht die Sache für so wichtig an, daß er Niedersetzung einer Kommission über diesen Gegenstand begehrte. Escher bemerkt, daß da schon eine Kommission über besondere Handlungsgerichte im Mai niedergesetzt wurde, man ihr den ganzen Gegenstand zuweisen könnte, mit Auftrag in 14 Tagen einen Rapport zu machen. Secretan folgt, begiebt aber daß die Kommission ohne bestimmten Zeittermin arbeiten könnte. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Gemeinde Füllendorf, Distrikt Olten, begehrte ihr Kirchengut, das beim Kapitel Bayzau liegt, unter eigene Verwaltung nehmen zu dürfen. Carrier sagt,

da schon ein Gesetz diesem Begehrten entspricht, und es nur an der Vollziehung desselben fehlt, so fodere ich Verweisung an das Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Distrikt Solothurn, mit Ausnahme der Stadtgemeinde, fodert einige Waldungen, deren sich die Stadtgemeinde widerrechtlich bemächtigt haben soll. Carrier bezeugt, daß die alte Obrigkeit nach und nach beinahe alle Gemeindewaldungen in Besitz genommen habe, da aber die Sache ganz rechtlich ist, so fodert er Verweisung an die richterliche Gewalt. Kulli und Zimmermann folgen dieser Tagesordnung, mit Verweisung an die richterliche Gewalt. Cusitor begehrte Verweisung an die Staatsgutskommission. Frösch folgt Kulli, dessen Antrag angenommen wird.

Baggio fodert für einen Monat Urlaub, der ihm gestattet wird.

Die Verwaltungskammer des Kantons Linth fodert laut der Konstitution einige Vacanze, während welcher die Verwalter ihre Suppleanten nicht zu besolden haben. Zimmermann fodert ganz einfach Tagesordnung, welche sogleich angenommen wird.

Senat, 31. Oktober.

Präsident: Berthollet.

Der Beschlüsse welcher auf das Begehrten des B. Wegger von Heilbronn in Schwaben, der sich seit 12 Jahren in der Schweiz aufhält, um das helvetische Bürgerrecht, zur Lagesordnung geht, motiviert daß die Konstitution dasselbe giebt, wird zum zweitenmal verlesen und angenommen.

Deveyen und Zäslin berichten im Namen einer Kommission über den, den Schuldentrieb im Kant. Freiburg betreffenden Beschlüsse. Die Kommission rath zur Annahme desselben, um so mehr da nicht der Kanton Freiburg allein sondern außer ihm noch andere sich in ähnlicher Lage befinden, und also der Vortheil der aus dem Beschlüsse entspringt, allgemein seyn wird. Die Kommission hatte zwar den ersten Artikel desselben, der die Einladung ans Direktorium enthält, sich wegen der weiten Cont.ributionszahlung

bei der fränkischen Republik zu verwenden, für hinzilich gehalten; denn die Vollziehung des im 2ten Artikel gedachten Gesetzes, würde im Fall die Verwendung des Direktoriums ohne Erfolg seyn sollte, doch keine wahre Hülfe schaffen; weil indeß jeder Verzug mit Gefahr verbunden seyn könnte, so läßt sie sich durch diese Bedenken von der Annahme nicht abhalten. Fornerod unterstützt diesen Bericht und hält dafür, der erste Artikel des Beschlusses zwecke ganz eigentlich auf Erleichterung der helvetischen Republik ab. Die bereits bezahlten Summen, der lang gedauerte Aufenthalt fränkischer Truppen im Kanton Freiburg machen den Oligarchen sowohl als dem Landmann, unter den gegenwärtigen Umständen weitere Zahlung unmöglich. Augustini findet, da bereits durch einen früheren Beschluß den Luzernerschen Oligarchen, Silbergerath das gewissermaßen Eigenthum des Staates war, zw. Bezahlung der Contribution bewilligt ward, so sey es der Grossmuth und Gerechtigkeitsliebe der Nation würdig, auch diesen Beschluß anzunehmen.

Üthi v. Sol. erwiedert, das Silbergerath, so durch einen Beschluß den ehemaligen Regierungsgliedern von Luzern zugesprochen worden, sei ihr Eigenthum gewesen, und die gegenwärtige Resolution könne man nicht umhin anzunehmen. Die Kontribution war in fünf Theile getheilt; der erste ist aller Orten bezahlt; an die drei letzten Theile hat die Nation Lieferungen in Früchten u. s. w. gemacht; nun wird das Direktorium eingeladen, Nachlaß für den Überrest zu begehrn. Bei der Gelegenheit kann er sich der Bemerkung nicht enthalten, wir sollten in unsren Versammlungen nicht mehr mit den so unbestimmten Bezeichnungen von Oligarchen und Aristokraten, die nur an traurige und überstandene Verhältnisse erinnern können, umherwerfen.

Der Beschluß wird angenommen.

Derjenige welcher dem Finanzminister eine Summe von 10,000 Franken bewilligt, wird zum erstenmal verlesen.

Diethelm und Schmid werden zu Stimmzähler erwählt.

Der Präsident zeigt an, daß morgen, eines hohen Festtags der katholischen Kirche wegen, keine Sitzung seyn werde.

Am 1. November war Nachmittags kurze geschlossne Sitzung in beiden Räthen, worin ohne Discussion ein unwichtiger Beschluß angenommen ward, der den General Schauenburg zu einigen militairischen Dispositionen in den Kant. Lauts und Bellenz be Vollmächtigt.

Großer Rath, 2. November.

Präsident: Anderwerth.

Carrard, im Namen einer Kommission, legt über die Bothschaft des Direktoriums vom 26. October ein Gutachten vor, welches sechs Tage auf dem Bureau liegen bleiben soll.

Die beiden Gutachten über die im letzten Kriege abgebrannte Brücke von Buren, sowohl das der Majorität als auch das der Minorität der Kommission, werden zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen; sie sind folgende:

Bürger Repräsentanten, der grosse Rath hat besiebt den Rapport wegen der abgebrannten Brücke und fünf Häusern zu Buren an die Kommission zurückzuweisen; dieselbe hat sich mit Untersuchung dieses Gegenstandes aufs neue beschäftigt, um Ihnen so viel möglich diesen Vorfall in gehöriges Licht zu setzen.

Bekannt ist es, daß die ehevorige Regierung zu Bern, von der grossen Nation zu verschiedenen malen aufs freundschaflichste und dringendste aufgefodert worden, ihren aristokratischen Grundsäzen und Regierungssform zu entsagen, und ihren sogenannten Unterschanden Freiheit und Menschenrechte zu ertheilen, mit dem bestimmten Zusatz, daß die Regierung im Begegnungsfall für alle Folgen verantwortlich seyn solle.

Anstatt aber der Stimme der Menschlichkeit und der Vernunft Gehör zu geben, zettelte dieselbe den freiheitsmordenden Krieg an, und that also die ersten feindseligen Schritte gegen Frankreich.

Unter den vielen traurigen Folgen dieses von den Berner Oligarchen selbst zugezogenen Kriegs, ist eben auch die verbrannte Brücke zu Buren. Dieselbe wurde auf bestimmten Befehl des ehevorigen Kriegsraths zu Bern, angezündet, ohne jedoch die zweckmässig von dem dortigen Kommandirgenden Offizier vorgeschlagenen Mittel versucht zu haben; dieses zog ein zweites Unglück, nämlich die Abbrennung fünf dabei gestandener Häuser nach sich, wobei mehrere Familien um Oddach und alle Habseligkeiten gekommen.

Da nun wegen der so nothigen Communication die Brücke wieder sollte hergestellt, auch den Unglückschen wieder Wohnungen müssen verschafft werden, so ist zu entscheiden, ob die Nation oder die Urheber des Unglücks solches thun müssen?

Rücksichtlich angeführter Gründe, glaubt die Majorität der Kommission, daß niemand als der Urheber des Schadens anzusehn sey, als der ehevorige Kriegsrath zu Bern, welcher den bestimmten Befehl zur Ausführung des schon längst vorhergefassten Vorhabens gab, und daß nach dem ewigen Grundsatz der Gerechtigkeit, der Urheber eines Unglücks den Ersatz schuldig sey, und auf dieses gestützt, schlägt die Kommission folgenden Beschluß vor.

An den Senat.

Da die Gemeinde Buren zu wiederholtemalen

bei dem grossen Rath fragend eingekommen, ob die Nation oder die ehevorige Regierung ihren durch Abbrunnung ihrer Brücke und fünf dabei gestandenen Häuser erlittenen Schaden erszehen soll

So beschließt der grosse Rath.

Erwägnd, daß, da die ehevorige Regierung auf die freundlichste und dringendste Art von der grossen Nation aufgesodert worden den aristokratischen Grundsätzen und Regierung abzusagen, und ihren so geheissen Unterthanen Freiheit und Menschenrechte zu ertheilen, sie nicht nur den gerechten Forderungen kein Gehör gegeben, sondern sich gegen die grosse Nation zum Krieg gerüstet, und wirklich gegen die Sache der Freiheit den Krieg angesangen hat, wobei eben auf bestimmten Befehl des Kriegsrathes zu Bern, die Brücke ohne dringende Noth in Brand gesteckt, welches noch die Einschaltung fünf dabei gestandener Häuser sammt allen Habseligkeiten nach sich zog, wo durch viele Haushaltungen in die äusserste Armut gerathen, und die ganze Gegend wegen der gehemmten Uebersahrt über die Aare in grosse Verlegenheit getetzt worden, die Nation keineswegs in Schadenersatz einzutreten könne, sondern den Beschädigten überlassen seyn soll, die Urheber des Unglücks vor den gehörigen Richter zu suchen.

Um aber den Unglücklichen desto eher unter Dach zu helfen, soll die Nation denselben die zu Büren gelegenen leeren, der Nation zu wenig dienenden Nationalmagazine, insfern der Werth davon nicht gar zu groß und der Sache angemessen wäre, als ein Geschenk übermachen, die Einrichtungskosten aber ebenfalls dem Beschädiger überlassen.

Bericht der Minorität der Kommission über die Abbrunnung der Brücke und nahestehende Häuser von Büren.

In Erwägung, daß die Abbrunnung der Brücke von Büren zur Sicherstellung des bernischen Truppenkorps, nothig, und als eine unglückliche Folge des Kriegs betrachtet werden muß.

In Erwägung, daß eine solche nothige Maßnahme und der dadurch entstandene Schaden, weder der ehemaligen Regierung, viel minder derselben untergeordneten Autoritäten, die die Befehle vollstrecken mussten, zur Ersezung könne übertragen werden, weil bei Annahme eines solchen Grundsatzes, der Schaden, der durch diesen unglücklichen Krieg dem Staat, und allen verunglückten einzelnen Bürgern widerfahren, den ehemaligen Regierungen zu vergüten, zuzustehen kame.

In Erwägung aber, daß es die höchste Pflicht ist, der Stadt und denen Bürgern, die durch diese unglückliche Kriegsoperation Schaden erlitten, kraftig beizustehen,

beschließt der grosse Rath:

Das Directoriuum einzuladen der Stadt Büren zur

Herstellung der Brücke aus der Nationalwaldung und doren durch diesen Brand beschädigten Bürgern mit der nothigen Unterstützung beizustehen.

Legler sagt, die Majorität legt uns Grundsätze vor, die wann sie angenommen würden, alle Kriegsrath und Generalitäten verbinden würden; denn wahrlich wann man noch für die Folgen einer Vertheidigung haften müßte, wer wollte das Vatrland vertheidigen? Die Abbrunnung dieser Brücke rettete wahrscheinlich ein ganzes Korps unsrer Brüder und also war diese Maßregel wohl des Vortheiles würdig, den sie brachte: also verwerfe ich kurz weg den Rapport der Majorität; aber auch den der Minorität muß ich verwerfen, denn diese Verunglückten sollen kurz weg so unterstützt werden wie die übrigen Kriegsbeschädigten, nemlich durch Besteuerung.

Grafenried: Es ist Ihnen genugsam bekannt, B. G., daß ich Kommandant von Büren war und daß unter meinem Kommando die Brücke von Büren abgebrannt wurde. Alles dasjenige, was die Municipalität von Büren über diesen Kriegsvorfall schreiben und drucken ließ, wie man mir alle Schuld derselben beimesse wollte und was ich hingegen über diesen Vorfall geantwortet habe, kennen Sie hinlänglich. Ich will also nicht Wiederholungen machen, sondern nur noch pflichtmäßig einige Grundsätze der strengsten Gerechtigkeit Ihnen darstellen und zu entwickeln suchen, damit kein Zweifel mehr über diesen Vorfall obwalten könne.

Kriegsübel und Kriegsschäden, wenn sie nicht aus Muthwillen begangen werden, sind unvermeidliche Folgen des Kriegs; die Brücke zu Büren wurde abgebrannt mitten im Gefechte mit den Franken, lange nach dem ersten Angriff derselben; es war eine von dem ehemaligen Kriegsrath von Bern angenommene Maßregel, geschah also nicht aus Muthwillen, sondern zu Beschützung der Stadt Büren, der dortigen ganzen Gegend und alda stehenden Truppen. Hätte diese Abbrunnung nicht statt gehabt, so wäre die Stadt Büren und die grossen umliegenden Dörfer überrumpelt, ausgeplündert und die alda stehenden Truppen zusammen gehauen worden; in welchem Lichte würde dann der Kommandant dieses Postens vor Ihnen erscheinen? welche gerechte Klagen könnten nicht dann gegen ihn geführt werden?

Nun entsteht die wichtige Einfrage: wer soll diesen Kriegsschaden erszehen und gut machen? soll der Kommandant der Truppen hiefür verantwortlich seyn, der nur auf Befehl seiner Obern gehandelt hat? wer würde bei solchen aufgestellten Grundsätzen jemals mehr als Soldat seine Pflicht thun oder commandieren wollen? für jeden Schutz, der siele, würde man verantwortlich seyn; hatten nicht diejenigen das beste Recht Entschädigung zu fordern, die ihre Väter, ihre Söhne und Stützen ihrer Familien verloren haben?

Der Soldat soll nicht raisonnieren, sondern ges-

horchea; nicht nach seinen politischen Gesinnungen handeln, sondern nach dem Befehl seiner Obern; dies ist nach allem Militärrecht ein ewig fester Grundsatz. Soll nun aber vielleicht der ehemalige Kriegsrath von Bern diese Entschädniß leisten wegen seinen genommenen allzu hart schenenden Maafregeln? keineswegs! Der Kriegsrath von Bern handelte im Namen und auf Befehl der alten Regierung. War er bevollmächtigt zehntausend Mann auf dem Schlachtfeld aufmarschieren zu lassen, die freiwillig bereit waren ihr Leben für die Rechte ihrer anerkannten Obrigkeit zu wagen, so war er auch berechtigt, zu Beichützung eben dieser Krieger und des ganzen Landes bei einem Angriff, die Brücke von Buren verbrennen zu lassen, denn was ist edler und kostbarer als des Menschen Leben?

Soll aber etwann, nach den Grundsätzen der Majorität der Kommission, die alte Regierung diesen Kriegsschaden ersezzen? ich hoffe zuversichtlich nein. Ich bitte zu bedenken, Bürger G., daß die alte Regierung damals von ihrem Volk als rechtmäßig anerkannt war — daß das Volk den Defensifkrieg begehrte — daß dieser von 12. Kantonen feierlichst ist beschworen worden, — und daß sie von einer fremden Macht auf ihrem Grund und Boden angegriffen wurde. Aller Kriegsschaden von Defensionsmaafregeln herkommend, würde also auf die damals existierende Regierung der 12 Kantone zurückfallen. Die Majorität der Kommission wirft ihr ihre Hartnäckigkeit vor, daß sie nicht in Folge französischer Aufforderung sogleich ihre Rechte in die Hände des Volks niedergelegt habe. Obwohl die alte Regierung niemals unter der Bormundschaft oder Bevogtung der Franken gestanden hat, so ist dieser Vorwurf nicht ohne Grund — allein macht ihr denn auch den Vorwurf, daß sie Menschen waren, und noch einige Zeit mit Einwilligung ihres Volks zu behaupten suchten, was sie seit 500 Jahren besessen hatten, und was mit dem Blut ihrer Väter erkauft war. Ich rede der alten Regierung nicht das Wort, um sie zu rechtfertigen, nein keineswegs, denn die Folgen dieses unseligen Defensifkriegs könnten sich leicht zum voraus berechnen lassen: aber es geschieht, B. G., um eure Weisheit aufmerksam zu machen über dasjenige, was ihr nun beschließen werdet; ein Beschluß, der eure Gerechtigkeitslache vor der ganzen Welt rechtfertigen soll; ein Beschluß, der nach Jahrhunderten noch eine wirkwirkende Kraft haben könnte. Bedenkt überdies, daß Ihr Euch in den Besitz aller Staatsgüter der alten Regierungen gesetzt habt — daß Ihr alle ihre rechtmäßigen Staatsgeschäfte über Euch zu nehmen beschlossen habt. — Lasst uns gerecht seyn, für unsre Konstitution leben und sterben, aber Sorge tragen, daß in die Geschichte unsrer Gesetzgebung nicht schwarze Blätter einfliessen, die den Namen eines gerechten Gesetzgebers entehren könnten. — Aus den angezogenen Gründen hoffe ich

mit aller Zuversicht, daß die Majorität der Kommission von ihren Grundsätzen abstehen, dem Rapport der Minorität beipflichten, und daß dieser in seinem ganzen Inhalt angenommen werde.

Ich habe Ihnen bewiesen, B. G., daß ich als Soldat gehandelt habe, und so handeln mußte; daß auch dieses der Obergeneral der Franken so besunden, wird sein Brief beweisen, den er mir über diesen Vorfall geschrieben hat — (er wurde abgelesen, und war dieses Inhalts):

Au Quartier-général à Zurich le 21 Vendémiaire an 7 de la République française une et indivisible.

Le Général en Chef au Citoyen Grafenried, Réprésentant du peuple de la République helvétique, membre du grand Conseil.

J'ai reçu, Citoyen Réprésentant, le livre que Vous m'avez adressé concernant la défense de Buren; la conduite honorable que Vous avez tenu, doit Vous mettre suffisamment au-dessus de la misérable censure qui Vous a fait perdre le tems d'y répondre. Agréez Citoyen Réprésentant l'assurance de mon estime et de mon attachement.

Schauenbourg.

Und obschon ich durch das Vordringen der französischen Armee aus Italien und die Besetzung von meinen Gütern einen außerst beträchtlichen Verlust aller Art erlitten habe, und auch meinen Anteil an der Kriegscontribution bezahlen mußte, so bin ich diesem ungeachtet nicht von allem Menschengefühl so entblößt gewesen, wie man mich darstellen wollte; dieß beweisen die Quittungen der Summen Gelds, die ich den Brandbeschädigten von Buren habe zu kommen lassen.

Escher: Es bliebe mir über diesen Gegenstand wenig zu sagen übrig nachdem was vor mir darüber gesagt wurde, und was ich selbst schon in Utra darüber gesagt habe, wenn nicht die Kommission, welche nun zum drittenmal diesen Grundsatz aufstellt, so beharrlich wäre, daß sie nun einmal ganzlich widerlegt werden müßte. Der Grundsatz der Kommission ist: „da die alten Regierungen diesen Schaden durch den selbst veranlaßten Krieg verursachten, so sollen sie denselben auch ersezzen“ — ich erkläre noch einmal, daß ich diesen Grundsatz mit Freude annehme, wann er allgemein von allen Staaten angenommen wird, dann von da an werden wir keine Kriege mehr haben: aber dieser schon Zeitpunkt ist für die Menschheit noch nicht erschienen! Die erste Frage nun, die wir in Rücksicht dieses schönen Grundsatzes zu machen haben, ist wohl die: ist er ausführbar? Deum auf die Brücke von Buren allein soll er doch nicht angewandt werden!

Was ist nun der beträchtlichste Schaden des Krieges? doch wohl die gemordeten und verstümmelten Menschen! wie sollen nun diese geschäft und wie sie und die ihrigen entschadigt werden? das wenigste, was hierüber zu thun ware, ist, allen hinterlassenen Witwen und Waisen und Verstümmelten, Leibrenten zu geben: bedenkt nun, ob das Vermögen aller grossen und kleinen Oligarchen Helvetiens hierbei auch nur et was wirtsame leisten könnte! Wenn nun der wesentlichste Schaden zu ersetzen unmöglich, warum sollte nun gerade diese Brücke hier ausschliessend entschadigt werden? Mehr aber noch, wann die Entschadigung auch möglich ware, wäre sie gerecht? Nach jedem Staatsrecht ist jede Obrigkeit, welche als solche vom Volk anerkannt ist, befugt und verpflichtet selbst, die vorhandene Staatsverfassung gegen innere und aussere Feinde zu schützen, bis das Volk, welches sie vorstellt, also nicht fremde Macht, sondern das Volk selbst, diese Verfassung zu andern wünscht, und ich frage Euch, B. Rep., wollte die Majorität des Volks nicht selbst den Krieg? worüber war das Volk, besonders das des Oberlandes erbittert, als jene Ermordungen der Offiziere vorgingen? Darüber, daß dasselbe seiner Überzeugung zufolge nicht gut angeführt worden war! und die kleinen Kantone, haben diese nicht aus reinem Volkswillen den Krieg noch fortgesetzt? Also war es doch nicht bloße Hartnäckigkeit der Regierungen, die den Krieg bewirkten, und mit keinem Recht kann ihnen die Entschadigung aufgebürdet werden!

Die dritte Frage endlich, die wir uns hierüber zu machen haben, ist die, wäre die Anwendung dieses aufgestellten Grundsatzes, wann derselbe auch möglich und gerecht wäre, klug und politisch in der gegenwärtigen Lage unsers Vaterlandes? um dieses zu beantworten, müssen wir die Sache in ihrem ganzen Umfange, nicht abgerissen, wie die Commission es that, betrachten. Nicht Bern allein machte den Krieg. Von eils verschiedenen Kantonen waren Kriegsräthe in Bern, also war der Krieg Sache aller helvetischen Regierungen, nicht Berns allein; also müssten alle helvetischen Regierungen mit zur Entschadigung gezogen werden; nun begreife ich wohl, wird man keine grossen Schwierigkeiten finden, die Oligarchen von Zürich u. s. w. auch in diese Entschadigung zu ziehen, und zu erklären, sie haben wider den Willen des Volks zum Krieg mitgewirkt — aber bedenkt, B. R. die von den Landsgemeinden der demokratischen Kantone eigens hierzu gewählten und beauftragten Gesandten waren auch dabei — und daß hier Volkswille wirklich den Krieg wollte, haben sie, denkt ich, hinlanglich bewiesen! also müssten diese Entschadigungssummen neben den Oligarchen auch auf die Landsgemeinden vertheilt werden — und wer B. R. wer, der das Vaterland liebt, wer der es nicht gerade in diesem Augenblick noch in den Abgrund des unabsehbaren Verderbens stürzen will, wer kann einen

solchen Antrag machen, wenn er ihm gehörig überdenkt!! also wird hoffentlich von dem Majoritätszgutachten keine Rede mehr seyn! Nun wird man mich aber fragen, was ist denn zu thun? — Ich antworte: die neue Republik übernahm den Staat, wie er ihm von den ehevorigen Regierungen übergeben wurde, nicht wie er hätte seyn können oder seyn sollen, wann diese vernünftiger und kluger gehandelt hatten; also übernahm sie den Staat mit vielen Kriegsschäden, worunter auch einige abgebrannte Häuser von Büren sind und übernahm ihn ohne eine Brücke zu Büren; für die Kriegsschäden überhaupt, also auch für jene Häuser in Büren ist eine allgemeine Steuer ausgeschrieben — und ob der Staat wieder eine Brücke von Büren wolle, wird der Erfolg und die Umstände lehren, und wann das Bedürfnis dazu vorhanden ist, wird eine Brücke gebaut werden, wie wann eine über den Rhein oder die Reuss erforderlich würde — also auch das Minoritätszgutachten müssen wir verwerfen und über den ganzen langen Gegenstand ganz ruhig zur einfachen Tagesordnung gehen.

Pellegrini sagt, niemand zweifelt, daß nicht Freiheit und Gleichheit ewige Rechte der Menschheit sind, und daß diese unter den alten Regierungen geschränkt und unterdrückt waren, und daß Frankreich diese Rechte für das Volk forderte, und da die alten Regierungen deswegen den Krieg brachten, so sollte billig die Regierung entschädigen; aber da das helvetische Volk seinen Regierungen gefolgt ist und zugleich alle Staatsgüter übernahm, so ist klar, daß dasselbe auch die Beschwerden der alten Regierungen übernehmen sollte; da aber die Menschen durch den gesellschaftlichen Vertrag sich verpflichten, Aufopferungen zum Vortheil des Ganzen zu machen; so müssen nun die Einwohner von Büren diesen Verlust ertragen und die Folgen des Kriegs dulden, um die Früchte des Friedens zu genießen, und daher stimme ich zur einfachen Tagesordnung.

Michel folgt ganz Egler, Grafenried und Eschern und sagt, es sey doch seltsam, daß der Kriegsrath von Bern im Oberland als Landesverräther angesessen worden, weil er zu wenig zum Schutz des Vaterlandes that, und daß er auch hier für Landesverräther ausgeschrien werde, weil er zu viel gethan habe! Er bezeuge, daß im Oberland das Volk den Krieg wollte und die Sache des Vaterlandes zu vertheidigen geglaubt habe.

Trösch sagt, nur schon wegen den Verläumdungen gegen die Franzosen sind die alten Regierungen strafbar, aber wenn die Brücke von Büren auf ihre Kosten hergestellt werden soll, so muß auch aller Schaden des Kriegs ersetzt werden und hierzu wäre das Vermögen aller alten helvetischen Regenten bei weitem nicht hinlanglich, selbst wenn sie alle ihre Perücken noch verkaufen, daher haben wir kein Recht, der Stadt Büren ausschliessend Entschädigung zu ge-

ben, und müssen also, wie uns B. Escher gesagt hat, zur Lagesordnung gehen.

Graf stimmt Eschers Grundsätzen von ganzem Herzen bei, allein die einfache Lagesordnung scheint ihm etwas zu hart für Buren zu seyn, und daher will er nur eine motivirte Lagesordnung, durch die das Direktorium eingeladen werde, Buren zu unterstützen.

Capani findet die Grundsätze der Commission sehr gut und rechtmässig, weil jeder den Schaden, den er anrichtet, auch ersehen soll; nicht die Nation wollte den Krieg führen, sondern einige verirrte zu bedauernde Sklaven, denen er nie Achtung für ihre Beharrlichkeit erweisen wird, wie Legler uns vorstellen wollte, sondern die verdiennten Achtung, welche ungeachtet des Drucks, der auf der Nation lag, sich erheben durften, um der Nation ihre Rechte zu verschaffen; am allerwenigsten kann er er dem Minoritätsgutachten beistimmen, sieht aber keinen Grund, warum die Oligarchen nicht bezahlen sollten, und stimmt also zum Majoritätsgutachten.

Noch sagt, die abgebrannte Brücke war nur zur Bequemlichkeit der Stadt Buren und diente nicht zu einer eigentlichen Verbindungsstrasse, also ist dieser Schaden der Stadt Buren in Vergleich mit den verunglückten verwaiseten Familien wahrlich nicht sehr beträchtlich und verdient gewiss nicht aus allen diesen Unglücken ausgehoben und vorzugsweise entschädigt zu werden. Die Commission behauptet, der Fall sei nicht dringend gewesen zur Abbrennung der Brücke; warlich, wann die Mitglieder derselben im Treffen gewesen wären, sie hätten nicht eine solche falsche Angabe vorgesetzt; zudem wäre ohne diese Abbrennung Buren mit Sturm erobert, geplündert und höchst wahrscheinlich ganz im Rauch aufgegangen und ein beträchtliches Corps unserer Mitbürger zusammen gehauen worden — wie konnte man also anstehen, dieses Mittel zu wählen, um sich vor jenen Uebeln zu schützen? — In die Grundsätze der Sache selbst trete ich noch Eschers Entwicklung derselben nicht ein. Nur dies noch: die Last der Wiederherstellung wird übrigens die Nation nicht sehr drücken, weil der Zoll der Municipalität gehörte und nun wann diese Brücke zur Gemeinschaft mit Frankreich nothwendig ist und also hergestellt werden muss, so wird dieser Zoll nach der allgemeinen Einrichtung dieses Gegenstandes der Nation zufallen; aus allen diesen Gründen also folge ich Eschers Antrag.

Eustor muss seinen Grundsätzen zufolge das Minoritätsgutachten vorzugsweise unterstützen und zwar aus allen seinen Kräften, denn er sieht die ehemaligen Oligarchen von Bern nicht mehr als die Feinde der Freiheit, sondern als unsere Brüder an, und wünscht dagegen so viel als möglich die Beschädigten zu unterstützen.

Mäf sieht alle gegen das Minoritätsgutachten abgeschossene Pfeile als in der gleichen Fabrik geschlif-

fen an, und glaubt, dieser Krieg sey von anderer Natur als andere Kriege, weil hier nicht von einem Strich Landes, sondern von den Grundsätzen der Freiheit und Menschenrechte die Rede und die alte Regierung nicht frei anerkannte Stellvertretung des Volks war: Eschers Grundsatz, weil die Regierungen nicht alles entschädigen können, soll gar nicht entschädigt werden, scheint ihm ganz ungerecht zu seyn, indessen da er die Schwierigkeit der Allgemeinmachung der aufgestellten Grundsätze einseht und durchaus nicht der Minorität bestimmen kann, so vereinigt er sich mit dem Ende des Antrags Eschers, daß man einfach zur Lagesordnung gehe. Die Lagesordnung wird angenommen.

Der Gesetzesvorschlag, die Municipalitäten betreffend, wird in Berathung genommen.

Der grosse Rath an den Senat!

In Erwägung, wie dringend es sey, die Municipalbehörden auf eine gleichförmige Weise in Helvetien einzurichten, indem das Volk, die einzige Quelle jeder gesetzmässigen Gewalt, zur Bildung derselben gerufen wird, und also jene alten Obrigkeiten abzuschaffen, welche überall auf die verschiedenste Weise aufgestellt wurden und gewiß nicht ohne den Drang der Umstände neben den constitutionellen Grundsätzen bis jetzt gedauert hätten;

In Erwägung, daß, wenn selbst die Constitution allen Bürgern Helvetiens ohne Unterschied die Falle der politischen Rechte und die Fähigkeit zur Ernennung jeder Obrigkeit zusichert, es anderseits gewiß ist, daß die Vereinigungen, welche man ehemals unter der Benennung von Bürgerschaften in Helvetien kannte, nicht aufgelöst worden, und folglich ein Recht beibehalten, welches, obwohl auf das einzige Eigenthum der Gemeindgüter eingeschränkt, darum nicht aufhört, ehrwürdig zu seyn. Daher entsteht eine unsern Vaterland ganz eigene Schwierigkeit, welche nicht anders gehoben werden kann, als wenn dassjenige, was zur Municipalverwaltung, als Polizeigewalt gehört, von der Oberaufsicht, welche nur aus dem Eigenthum der Gemeindgüter besteht, sorgfältig unterschieden, und allen Aktiobürgern jedes Orts das Recht zur Bildung der Municipalität beibehalten, den ehemaligen Bürgern aber die Verwaltung ihrer Güter überlassen wird. Ohne diesen Unterschied, den gebietende Nothwendigkeit fordert, würde man in eine von diesen beider Unschlüsslichkeiten fallen; entweder würden, wenn die Polizei den Ortsbürgern überlassen würde, die andern Bürger in eine eben so verfassungswidrige als dem freien Manne unerträgliche Knechtschaft gerathen; oder man würde, wenn auch die Bürger, die nicht Ortsbürgen wären, zur Verwaltung von Gütern zugelassen würden, die sie nichts angehen, eine augenscheinliche Ungerechtigkeit begehen, weil am Ende doch jenen, die nicht Anteilnehmer des Eigenthums sind, die Verwaltung nicht anvertraut werden kann.

In Erwagung, daß selbst die Theilung der Gemeindegüter in diesem Augenblicke nicht zum erwünschten Zwecke einer einzigen Verwaltung führen würde; denn ohne in die Frage einzutreten, wie sich die Bilanz der Vortheile und Unschärflichkeiten einer solchen Theilung verhalten würde, durfte man doch behaupten, daß sie in der wirklichen Lage unsers Vaterlandes nicht mit Nutzen könnte unternommen werden. Eine so verwickelte Unternehmung ließe sich nur in einem schon gut eingerichteten Staate ausführen, und gewiß ist sie keine Vorarbeit zur dringendsten Organisation. Da diese Theilung beinebens zur natürlichen Folge hat, daß dem Staate gewisse Ausgaben zufallen, welche bis jetzt für örtlich gehalten wurden, zum Beispiele die Unterstützung der Armen, so zweifelt man, ob der Finanzzustand und der Mangel an nothwendigen Anstalten der Regierung erlauben würde, eine Last von der Art so häufig auf sich zu nehmen. Hiezu kommt noch, daß wenn diese Theilung der Gemeindgüter angenommen und sogleich ausführbar wäre, sie natürlicher Weise den Gemeinden nur erlaubt, und gar nicht geboten werden würde. Hieraus würde folgen, daß vielleicht mehrere dergleichen Vereinigungen es für nützlicher erachten, sich nicht zu trennen, und daß also dennoch für einige Gemeinden eine Organisation müßte aufgestellt werden, wie sie gegenwärtig für alle vorgeschlagen werden müßt. Es ist sogar nicht zu vergessen, daß, unerachtet der Festsetzung der Art der Verwaltung der Gemeindgüter, das wirkliche Gesetz der allfälligen Theilung dieser Güter kein Hinderniß in den Weg lege, weil da, wo dergleichen Güter nicht mehr seyn werden, nur die vorgeschlagne Verwaltung derselben aufhören wird.

In Erwagung endlich, daß, wenn man bei einer gedoppelten Einrichtung, einer Munizipalgewalt für die Polizei und einer Verwaltung zur Erhaltung der Gemeindgüter, einige Verwickelung oder Einandergreifung fürchte, diese Schwierigkeiten in der Ausführung durch eine im Gesetze sorgfältig auseinander gesetzte Anordnung gehoben werden könnten, und daß man also keine Ursache habe, mit der Annahme jener Grundsätze zu zaudern, welche die einzigen tauglichen scheinen, um jene der Constitution, in Bezug der politischen Freiheit der Bürger, mit den Eigenthumsrechten zusammenzureimen, die weder angefasst noch misskenn werden können;

Hat der grosse Rath beschlossen:

s. 1. In jeder Gemeinde wird eine Gemeindeversammlung von allen Ortsbürgern ohne Unterschied des Ortsbürgerrechts seyn; diese Versammlung ernennt eine Munizipalität, welche die Ortspolizei versieht.

s. 2. Neberdies wird eine Gemeindeversammlung von jenen seyn, welche Anspruch an die Gemeindgüter haben; sie ernennt eine Gemeindstammer, welche diese Art Güter verwalten.

Capani wünscht, daß die Munizipalitäten der Gemeinden auch die Gemeindgüter besorgen, ohne daß deswegen die Richtgemeindgenossen Theilhaber am Gemeindgut werden, dann dadurch glaubt er würde zum Theil das Verdrießliche des doppelten Werks aufgehoben.

Kuhn: Die Organisation der Munizipalitäten, mit der Ihr Euch nunmehr beschäftigen wollet, ist ein wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung, wichtiger als man gewöhnlich glaubt. Die Munizipalitäten sind die ersten Elemente unsrer gesellschaftlichen Vereinigung. Es wird von dem Grade der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnung abhängen: ob die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit ihren Gang ruhig werden fortsetzen, ob unsre Mitbürger zu der republikanischen Verfassung gebildet werden können oder nicht?

Diese Wichtigkeit der Sache wird mich bei Euch, B. R. entschuldigen, wenn ich in eine nähere Untersuchung der Euch von eurer Commission zur Sanktion vorgelegten beiden Grundsätze des Munizipalrapports eintrete.

Die Commission hat die in Helvetien befindlichen Gemeinden sehr richtig unter dem zweifachen Gesichtspunkte betrachtet: 1) insofern sie gewisse Güter oder Fonds als Eigenthum besitzen, und 2) insofern sie bis dahin gewisse politische Rechte ausübten, und dergleichen auch in Zukunft ausüben sollen. Ich will in der Darstellung meiner Meinung den nämlichen Weg einschlagen.

1) In Rücksicht des ersten Punkts bin ich ganz in den Grundsätzen der Commission.

Die Gemeindgüter sind bis dahin von gewissen geschlossenen Gesellschaften, als ein wahres Eigenthum besessen worden. Allein der Abschaffung eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegenstand liegen, wegen der Verschiedenheit des Besitzes sowohl als des Rechts, eine Menge Schwierigkeiten im Wege. Wenn z. B. diese Gemeindgüter an einigen Orten zu Befreitung blosser Lokalbedürfnisse bestimmt waren, und eben deswegen den sogenannten Hintersassen eben so gut, als den Bürgern, zuzugehören scheinen, so trugen doch die ersten an einigen Orten durch Bezahlung der sogenannten Einzug- und Hintersagzölle ihren Anteil zu den Lokalbedürfnissen bei. Die Bestimmung dieser Güter zu blossem Lokalzwecken ist also an und für sich noch kein Beweis, daß dieselben nicht das Eigenthum der Gemeindgenossen, sondern dasjenige des Orts selbst ohne Rücksicht auf das Bürgerrechtsverhältniß seiner Einwohner seien. Die Frage des Eigenthumsrechts muß also bei dieser Art von Gemeindgütern nach den nämlichen Grundsätzen entschieden werden, nach welchen das Eigenthumsrecht eines jeden Privatguts bestimmt werden müßt; das heißt, nach Übungen und Titeln. Es giebt aber auch noch andere Modifikationen des Besitzes und des Eigenthumsrechts, auf welche der Gesetzgeber Rücksicht nehmen müßt,

wenn er dieselben unter ein allgemeines Gesetz bringen will. Wenn es nämlich Gemeindgüter giebt, die ganz an das bisherige bürgerliche Verhältniß geknüpft sind, so giebt es dagegen auch andere, deren Genuss von dem Guterbesitzer abhängt, oder blos gewissen bürgerlichen Familien ausschließlich vor den übrigen zustand, oder endlich mit gewissen bürgerlichen Verhältnissen, wie z. B. mit dem Zunftrechte verbunden war. In Rücksicht dieser Verschiedenheit in der Natur der Eigentumsrechte muß also das Gesetz so abgefaßt werden, daß es sich auf alle daraus entstehende besondere Fälle bezieht. Ich schlage in dieser Absicht diese Resolution des 2. § vor:

„Alle Anteilhaber einer jeden Art von Gemeindgut wählen zu Verwaltung desselben die nothige Anzahl von Beamten.“

Ich habe zwar den Einwurf machen gehört: daß die Gesetzgebung das Recht nicht habe über die Verwaltung der Gemeindgüter zu verfügen, sobald dieselben als Privateigentum anerkannt seien. Aber aus den vielfältigen Widerlegungen, deren dieser Einwurf fähig ist, will ich nur diesen einzigen aufheben: daß die Gesetzgebung jedem Bürger den Schutz seines Eigentums schuldig ist: daß sie vorzüglich schuldig ist, den Schwachen, den Minderjährigen, den weniger Begüterten gegen willkürliche Eingriffe sicher zu stellen; und daß dieses in Beziehung auf die Gemeindgüter einzig dadurch geschehen kann, daß sie die Form dieser Verwaltungen auf einfache Grundsätze zurückführt, und eine strenge Comptabilität für ihre Verwalter festsetzt.

Man hat aber auch eingewendet, die Erhaltung der Gemeindgüter werde den schadlichen Gemeinheitsgeist mit allen seinen menschenfeindlichen Folgen in Helvetien erhalten und dadurch dem Fortgang der republikanischen Grundsätze und Verfassung die größten Hindernisse in den Weg legen.

Allein meinem Bedenken nach kann diese Besorgniß die Gesetzgebung nicht berechtigen, ein Eigentum geradezu aufzuheben, das nach allen Grundsätzen des Rechts nothwendig als rechtmäßig angesehen werden muß. Ihre Befugniß geht nicht weiter, als dahin, durch angemessene Gesetze den nachtheiligen Folgen einer allzuweiten und schädlichen Ausdehnung der Begriffe dieses Eigentums zu steuern. Nun liegt aber die Ursache der Schädlichkeit der Gemeindgüter, so weit sie sich auf gesellschaftliche Zwecke bezieht, unstreitig blos theils in dem Charakter der Ausschließlichkeit, theils in denjenigen der Unveräußerlichkeit und Unheilbarkeit. Wenn ihr diesen Charakter auslöschen, wenn ihr festsetzt:

1) Das keine Art von Gemeindgut unveräußerlich seyn solle;

2) Das jeder Bürger Helvetiens zum Mitgenusse desselben, vermöge eines mit seinem Werthe im Verhältniß stehenden Einkaufgeldes gelangen könne; und

3) Das es jeder Gemeinde frei stehen solle, ihr Gemeindgut zu theilen; so giebt ihr diese Güter, die bis dahin die Quelle eines engherzigen Gemeinheitsgeists waren, der Concurrenz und dem Verkehr, und durch dieselben der Gesellschaft und dem Vaterlande zurück, ohne daß ihr dadurch irgend ein Eigentumsrecht verloren.

II. In Rücksicht des zweiten Punkts stimme ich dem Vorschlage der Commission in so ferne bei, als sie von den Grundsätzen ausgeht: daß die Municipalgewalt, die sich mit der niedern Administrationspolizei beschäftigen soll, von den Verwaltungskammern der Gemeindgüter und dem bis dahin so geheissenen bürgerlichen Verhältnisse, ganz unabhängig seyn soll. Die Ausübung der Administrationspolizei ist ein politisches Recht: Alle Bürger Helvetiens sind sich aber in Beziehung auf ihre politischen Rechte völlig gleich; sie sollen es also auch seyn in Rücksicht des Rechts der Theilnahme an ihrer Ausübung; und der bisherige gewaltige Unterschied zwischen Bürger und Nichtbürger, soll ganzlich von dem Boden der Freiheit verschwinden. Die Municipalgewalt muß also von allen stimmfähigen Bürgern ohne Ausnahme verwaltet werden können, und alle stimmfähige Bürger ohne Unterschied sollen die Municipalbeamte wählen.

Allein darin kann ich der Commission durchaus nicht beipflichten, daß sie die bisherigen Gemeinden bei der Eintheilung Helvetiens in Municipalitäten, zum Grunde legen, und jeder dieser Gemeinden eine eigene Municipalität geben will. Werft nur einen Blick auf den Ursprung und die Verfassung der bisherigen Gemeinden zurück, B. R. ihr werdet euch überzeugen, daß die Abtheilung und Einrichtung derselben weder auf grosse, noch auf menschenfeindliche Zwecke berechnet war, noch je geeignet seyn kann, solche Zwecke an sich anknüpfen zu lassen.

Die Gemeinden haben ihren Ursprung theils dem Familiensystem, theils der Lehensverfassung, theils dem städtischen Gemeinheitsrechte zu danken. Die Grundsätze der Gemeindverfassung sind aus den verschiedenartigen Rechtsbegriffen zusammengesetzt, die diesen drei Instituten zum Grunde lagen.

Der ausschließliche Genuss gewisser Vorrechte ist die Basis alles bisherigen Gemeinderechts. Diese Ausschließlichkeit hat alle die Nachtheile in ihrem Gefolge gehabt, welche der Privilegiengenoss überhaupt dem Vorschreiten der Menschheit in den Weg legt; sie ist die Quelle des Privilegiengenoss aller aristocraticchen und oligarchischen Verfassungen. Sie hat zwischen benachbarten Ortschaften einen unauslöschlichen Hass und ewige Feindschaften gefestigt, die Menschen an kleinliche Vortheile gefesselt, ihren Geist in den Zirkel lokaler Vorurtheile festgebauet, und jedes edlere und höhere Gefühl der allgemeinen Menschlichkeit bei ihnen erstickt.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Räthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. XIII.

Luzern, 15. November 1798.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 2. November.

(Fortsetzung von Kuhns Meinung.)

Wenn ihr diese Gemeinden in ihrer eignen Begrenzung fortdauern lasset, wenn ihr denselben sogar die Ausübung politischer Rechte und durch dieselbe eine immerwährende politische Existenz zusichert, so werdet ihr jene angeerbten Feindschaften fortpflanzen, jene armstelige Vortheilsucht erhalten, jenem ausschliesslichen Gemeinheitsgeist neue Nahrung geben, und so den edelsten und schönsten Zweck der Revolution vereiteln, der, neben einer naturgemässern Einrichtung der menschlichen Gesellschaft, hauptsächlich darin besteht, Grundsätze einer allgemeinen Bruderlichkeit und ein stetes Bestreben nach der moralischen Veredlung der Menschheit in den Herzen aller helvetischen Bürger zu erwecken.

Allein noch mehr: Die grosse Ungleichheit der bisherigen Gemeinden selbst in Rücksicht ihrer Ausdehnung und Volkszahl, und die bei der ungleichen Volksvertheilung der verschiedenenartigen Gemeindeinteressen selbst eintretende Unmöglichkeit, zu bestimmen, was eigentlich eine Gemeinde sei, legen der Ausführbarkeit des Vorschlags eurer Commission unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Die grosse Ungleichheit der Gemeinden wird die in allen Theilen der Staatsverfassung, vorzüglich aber in ihren untersten Zweigen so nothige Einheit im Gang der Geschäfte und ihre Uebereinstimmung unmöglich machen, und in der niedern Administrationspolizei alle die Gebrechen verewigen, welche ein so grosser Nachtheil unsrer vormaligen Verfassungen gewesen sind. Die neue Ordnung der Dinge, die eine grosse Anzahl neuer Bestimmungen nothwendig macht, muss sogar die alte Verwirrung in der Ausführung der Polizeimaassregeln vermehren, wenn ihr die bisherigen zweitwidrigen Abtheilungen des Landes nicht aufhebt, und durch eine der Natur der neuen Einrichtungen an gemessene Eintheilung derselben, ihre Anwendung erleichtert.

Zudem frage ich Euch, B. R. was sind die Gemeinden, denen ihr Munizipalitäten gehen wollet? meine Menschenpflicht ist.

Sind es etwa jene Kirchgemeinden, die oft in zwei verschiedene Distrikte und sogar hin und wieder in zwei verschiedene Kantone eingeteilt sind? Ihr müsst es selbst fühlen, dass abgesehen, dass sie an und für sich keine politischen Einrichtungen sind, jene Unterwerfung unter die Aufsicht mehrerer, gegenseitig unabhängiger Autoritäten, eine Verwirrung erzeugen müsste, die nicht allein die durch die Konstitution geheiligte Hierarchie der Gewalten stören, sondern auch die Ausführung der Gesetze und aller Exekutivmaassregeln unmöglich machen müsste. Wolltet ihr aber jenen Gemeinden Munizipalitäten geben, die in Beziehung auf irgend ein Gemeindgut bis dahin eine Corporation ausmachten, so werdet ihr noch auf mehrere Schwierigkeiten in der Anwendung eures Gesetzes stoßen. Denn einige dieser Gemeinden zählen kaum vierzig Einwohner, alldieweil die Zahl derselben in andern auf viele Tausende ansteigt. Ich frage, ob bei einer solchen Ungleichheit, eine Uebereinstimmung in der ge-
setzmässigen Einrichtung dieser Munizipalitäten und in dem Ganz derjenigen Geschäfte möglich sey, deren Besorgung ihnen obliegen wird? Ich frage: ob in solchen zweitwidrigen Munizipalitäten eine vernünftige Auswahl der Beamten deutbar seyn könne?

B. R. Ihr habt jetzt das Mittel in eurer Hand, das Gute ganz zu thun, das ihr durch die Errichtung der Munizipalitäten eurem Vaterlande zu thun gebeten. Es liegt in einer neuen Abtheilung des Landes. Bildet statt der bisherigen kleinen Corporationen grosse Gemeinden. Vereinigt durch die Verhältnisse einer gemeinsamen Aufsicht, und einer gemeinschaftlichen Ausübung der untersten politischen Rechte jene Bürger wieder, die der gehässige Gemeindegeist bis dahin entfernt gehalten hatte. Erweitert dadurch den so enge eingegrenzten Wirkungskreis des Gemeindesin-
teresses, in welchem sich die ersten bürgerlichen Ge-
sellschaften gebildet haben. Bahnt derselben den Übergang an zu jenem Gemeingeist, der das einzige Band unsrer sanigen und brüderlichen Vereinigung seyn soll, — der die einzige Quelle des allgemeinen Wohlwollens, der erhabendsten Tugend, der reinsten Vaterlandsliebe und der wärmsten Gefühle für alle-

Vollzehlt aber auch den ersten Gegenstand eurer Sendung; vollendet die Revolution; räumt die Hindernisse aus dem Weg, welche die Zufälligkeit und Unzweckmässigkeit der bisherigen Einrichtungen der Gemeinden ihrer Beendigung in den Weg legen. Hebt das Misverhältniß der letztern auf. Sucht dem Grundsache der Gleichheit in der Abtheilung der Verwaltungsbezirke der Administrationspolizei, so nahe zu kommen, als es, nach den Lokalverhältnissen unsers Landes möglich ist. Bringt auch in diesen Theil der öffentlichen Geschäften denjenigen Grad von Einheit und Uebereinstimmung, den eine gute Gesetzgebung beabsichtigen soll. Erleichtert endlich dem Volke die Auswahl rechtschaffener Männer, um für seine nächsten Bedürfnisse zu sorgen. Dann erst, wenn diese wohl besorgt sind, wird das Volk die Revolution und seine neue Verfassung lieb gewinnen. Gebt jedem Bezirke, der einen Friedensrichter hat, eine Municipalität.

Sagt mir nicht, das Volk werde sich über diese neue Ordnung der Dinge entrüsten; es seie an seine Gemeinden gewöhnt; es werde dieselben mit Widerwillen erweitern sehen. Ich glaube das Gegentheil. Dian hundert Municipalitäten werden dem Volke weniger beschwerlich fallen, als tausend. Das Volk aber wiegt die Vortheile oder Nachtheile der neuen Einrichtungen nach dem Maassstabe der Kosten ab, die sie verursachen. Zudem ist es unlängbar, daß wir frühe oder spät immer zu einer solchen neuen Abtheilung werben schreiten müssen. Ich frage aber, ob es nicht besser sey, jetzt auf einmal die Revolution zu beenden, als sie noch Jahre lang fortdauern zu lassen?

Ich schlage folgende Redaktion des I § des Guteachtens vor:

1. Jeder Friedensgerichtsbezirk hat eine Municipalität, welche die Administrationspolizei desselben besorgt.

2. Jede Urversammlung wählt nach Maasgabe der Anzahl ihrer stimmbaren Bürger, Beamte, welche mit denjenigen der übrigen Urversammlungen des neulichen Bezirkes, diese Municipalität ausmachen sollen.

Escher erklärt, daß er ganz in den Grundsachen der Commission stehe, und in Rücksicht der Sache selbst mit ihr völlig einig sey, nur die Redaktion des Guteachtens gefällt ihm nicht, weil er fürchtet, der Senat würde die Sache um der Form willen verwerfen; die Gemeindgüter sind ein Gesellschaftsgut; ihre Verwaltung soll von den Municipalitäten unabhängig seyn; aber eben deswegen sollen wie im Municipalitätsbeschluß die Gemeindgüterverwaltung nur beiläufig berühren, nicht eigne Gesetze über sie machen. Kuhns Antrag hat viel Anziehendes, denn so wie der Kantonsgeist nur durch Abänderung der Kantone verstört werden kann, so kann auch der Gemeindegeist nur durch Abänderung der Gemeinden gehemmt und dage-

gen der Gemeindegeist allgemeiner gemacht werden; allein, die Idee ist zu neu und fodert Ueberlegung, daher trage ich auf eine Vertagung der ganzen Berathung bis Montag und Untersuchung durch die Commission an, damit man über die Sache nachdenken könne.

Cartier glaubt, es sey etwas widersprechend mit der Niedersezung einer Commission über Vertheilung der Gemeindgüter, nun erklären zu wollen, daß die Gemeindgüter gegenwärtig noch nicht vertheilt werden können; er stimmt also hierüber Eschers bei, und wünscht in Rücksicht auf die von Kuhn gemachten Anträge, Vertagung der ganzen Berathung bis das Friedensrichtergutachten zum Gesetz gemacht, und also die Friedensrichterbezirke angenommen sind.

Capani sieht Kuhns Antrag als sehr gefährlich an, indem dadurch die Aristokratie der Städte sehr verstarkt und dadurch das Landvolk wieder allmälig unterdrückt würde; er fodert also Tagesordnung über Kuhns Motion.

Secretan sieht Kuhns Antrag für vortrefflich an, in Zeiten, die nicht den gegenwärtigen gleich sind, aber für die jetzigen Umstände halt er denselben auch für zu bedenklich; was Kuhn sagt über die Gemeindgüter gehört der Bürgerrechtscommission; hingegen ist der Vorschlag der Aufdehnung der Municipalitäten ganz dem Gegenstand anpassend; allein er sieht nicht welche Gleichheit zwischen den Friedensrichtern und zwischen den Municipalitäten statt habe und warum sie also auf die gleiche Eintheilung gegründet seyn sollen; man bedenke die Schwierigkeit 10 oder 15 Dörfer unter eine einzige Municipalität zu vereinigen; welche also durchaus über jede besondere Angelegenheit jedes dieser Dörfer abzusprechen und dieselben zu besorgen hatte; man bedenke den Eindruck, den eine solche Einrichtung nun gegenwärtig auf das Volk machen würde, welches dadurch alle seine kleinen Dorffreiheiten, die es bis jetzt genoß, wenigstens dem Schein nach, verlieren würde. Insofern Kuhn nicht von diesen Schwierigkeiten überzeugt ist, und wann die Versammlung den Aufschub für diesen Zeitpunkt, über diesen Gegenstand nicht gefährlich findet, so stimmt er Eschers Antrag der Verweisung an die Commission bei; dieser Antrag wird angenommen, Kuhn der Commission beigeordnet und derselben aufgetragen, Montags wieder Rapport zu machen.

Das Directoriun begehet bevollmächtigt zu werden, ein Stükchen Erdreich von 34 Quadratlaстern zu Neus im Kanton für 80 Dublonen verkaufen zu dürfen. Bourgeois will entsprechen, weil der Preis hoch genug sey. Smür folgt und will überhaupt nicht so schwierig seyn in dem Verkauf von Nationalgütern, weil dadurch viele Leute an die Sache der Revolution gebunden werden. Billeter wünscht, daß man bei dem aufgestellten Grundsatz der öffentlichen Versteigerung bleibe und nicht davon abweiche. Graf folgt. Zimmermann glaubt, man müsse solchen Grundsatz

säzen nicht bis ins Lächerliche folgen wollen und stimmt für Bourgeois. — Da noch viele Mitglieder über den Gegenstand sprechen wollen, so begeht Escher Abstimmung, weil da jede unsrer Stunden die Nation 50 Dublonen koste, wir nicht sehr lange über diesen Gegenstand sprechen dürfen, ohne diesen Kauf der Nation schädlich zu machen. Seer etan glaubt, hier komme es nicht auf die Dublonen, sondern auf Beibehaltung der Grundsätze an, und fodert Tagesordnung über Eschers Motion. Billeter folgt Seer etan. — Da noch mehrere Mitglieder über die Ordnungsmotion sprechen wollen, so zieht Escher dieselbe zurück, damit nicht Sie allein die Nation jene 80 Dublonen koste. Man geht zum Abstimmen und erklärt, daß auch über diesen Verkauf eine öffentliche Steigerung statt haben solle.

Das Direktoriumtheilt seine Ernennung des B. Nepond aus Freiburg zum Kriegsminister mit.

Das Gutachten über Erbauung neuer Häuser wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen. (Es ist bereits abgedruckt S. 1.)

Billeter sieht den ganzen Rapport als der Freiheit der Bürger zuwider an, und fodert also Tagesordnung, weil jeder ohne alle Einschränkung bauen kann. Wyder stimmt Billeter bei und fodert Rücksichtnahme an die Commission.

Carrard fodert zweiseitige Behandlung dieses Rapports. Billeter beharrt auf seinem Antrag. Carrards Ordnungsmotion wird verworfen.

Kuhn begeht Rücksichtnahme an die Commission, weil dieselbe nicht von allgemeinen Grundsätzen ausging und den Municipalitäten zu viel Willkürlichkeit überlasse. Das Gutachten wird zurückgewiesen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 2. November.

Präsident: Berthollet.

Ein Beschlus wird zum zweitenmal verlesen, der über das Begehr einer Bürgerin im Kanton Fryburg bei ihrem Antheil an den Gemeindsgütern, den ihr ihre Gemeinde verweigert, geschützt zu werden, zur Tagesordnung geht, motivirt daß sie sich an den gehörigen Richter deshalb wenden kann. Er wird angenommen.

Eben so derjenige, der über die Petition der Gemeinde Bremgarten, die neue Waisengesetze oder Bestätigung der alten begeht, zur Tagesordnung geht, motivirt daß die alten Gesetze in Kraft bleiben, so lange keine neuen angenommen sind.

Der Beschlus, welcher auf die Petition der Bürger des Distrikts Werdenberg Kant. Linth, von den Tagmolken und Vogelmahl, welche die Verwaltungskammer noch einfodert, die aber als Personal-Feodalabgabe abgeschafft seyn sollten, befreit zu werden — erklärt, es soll diese Abgabe gänzlich abgeschafft seyn,

wird zum zweitenmal verlesen. Bubli erklärt den Ursprung jener Abgaben, die geblieben sind, während der Schu gen Gewild und Raubvögel für den sie geleistet wurden, langst nicht mehr statt findet. Fuchs hätte gewünscht, die Verwaltungskammer des Kantons würde sich die Einsiedlerung solcher Abgaben enthalten haben, es zeigt dies daß sie wenig mit dem Geist der Konstitution vertraut ist. Durch unser Decret vom 4. Mai sind alle solche Feodalabgaben langst abgeschafft, und die alte Oberherrlichkeit des E. Glarus über die Herrschaft Werdenberg ist auch nicht mehr vorhanden. Der gr. Rath hatte in seinem Beschluss zugleich Missvergnügen über das Benehmen der Verwaltungskammer bezeugen sollen, zum Beweis, daß was sie gethan, keineswegs der Wille der Gesetzgeber war.

Lüthi v. Sol. findet die Resolution sehr in der Ordnung; aber einer Anerkennung über die Aussetzung, welche Fuchs gegen die Verwaltungskammer gehabt, kann er sich nicht enthalten. Wann jemand in der Sache gefehlt hat, so ist es die Gesetzgebung; das Decret vom 4. Mai hob alle Personal-Feodalabgaben auf; versprach aber zu gleicher Zeit, es sollten durch einen nachfolgenden Beschluss dieselben näher angegeben und bestimmt werden. Diese nahere Bestimmung erschien indes nie. Die Verwaltungskammer könnte glauben, ihre Pflicht wäre, diese Abgabe zu Handen des Staats noch einzuziehen.

Crauer meint, ganz wäre die Verwaltungskammer doch nicht zu entschuldigen. Sie hatte Auflösung verlangen können.

Der Beschluss wird angenommen.

Eben so derjenige, welcher auf die Petition eines Bürgers aus dem K. Fryburg, in einer Gemeinde wohnen zu dürfen, die ihm dazu keine Erlaubnis geben will, zur Tagesordnung geht, motivirt daß die Konstitution solches erlaube.

Usteri berichtet im Namen der Majorität der Commission, über den die Hallerschen Annalen betreffenden Beschluss. (Wir haben diesen Bericht bereits abgedruckt S. 25.)

Grassea der die Minorität der Commission aussucht, legt einen eignen Bericht vor; derselbe rath zur Annahme des Beschlusses. Das Hallersche Blatt predigt offenbar Aufruhr gegen die gezeigenden Rechte; der Verfasser erkläre sich mit seinem heissenen Wiße immer gegen die geheiligte Sache der Freiheit; — aufrührerische Schriften können einem Staat leicht grossen Schaden bringen als ganze Armeen. Wenn man den Beschluss verworfen und das Blatt ungestraft lassen würde, so könnte man zuletzt glauben, in unsrer Mitte saßen Männer, die mit Hallern gleiche Gefühletheilten. Auch den zwey Art. des Beschlusses, der die Zeitschriften der Aufsicht des Direktoriums unterwirft, nimmt er ohne Bedenken an, in der Überzeugung, daß das Direktorium keinen Missbrauch davon machen wird.

Nur et bekannt sich zu Usteris Bericht und den gung verlangenden Patrioten, mit dem heuchlerischen darin aufgestellten Grundsäzen; die Grundsäze sind kostlicher als die Verhältnisse des Augenblicks und die beruht die Richtigkeit oder Falschheit der Folgerung Resolution kann nicht angenommen werden. Das gesetzgebende Corps kann niemals einen Menschen als schuldig und überwiesen einem Tribunal übergeben; entweder läßt sich das Tribunal dadurch influenziren und alsdann ist keine Independenz der richterlichen Gewalt mehr vorhanden und die constitutionelle Freiheit der Gewalten ist verletzt, oder das Tribunal behauptet seine Unabhängigkeit und spricht gegen die Meinung der Gesetzgeber: es erklärt alsdann diese haben Unrecht gehabt und dadurch erhält ihr nochmendiges Unsehen immer Abbruch. Nicht minder unannehmlich ist der 2te Art.; denn entweder kann die Aufsicht, die das Direktorium über die Zeitschriften haben soll, Alles, oder Nichts seyn; es ist unbestimmt gelassen was sie seyn soll und mithin der Willkür freies Spiel gelassen. Unser persönliches Zutrauen in die Mitglieder des Direktoriums soll uns wann wir als Gesetzgeber handeln, nie bestimmen; nur die Grundsäze dürfen es thun.

Democh geht er so weit nicht wie Usteriz er glaubt vielmehr, es gebe, besonders für junge und neue Staaten, Umstände wo man nicht immer streng bei den Grundsäzen bleiben kann. Und ohne diese zu verletzen, glaubt er, könne man in critischen Momenten — und wir befinden uns gegenwärtig in solchen — der vollziehenden Gewalt eine gewisse Aufsicht auf die Schriftsteller übertragen; allein nie darf dies ohne Beobachtung der nöthigen Vorsicht geschehen. So z. B. könnte der Beschlus dem Direktorium die Aufsicht über die Zeitschriften so lange übertragen, bis das Gesetz über Preszvergehen vorhanden wäre; überdem um allen Missbrauch zu verhüten, müßte das Direktorium gehalten seyn, jeden Schritt, den es gegen eine Zeitschrift, oder gegen den Verfasser einer solchen ihm möchte, öffentlich zu motiviren. Eine so abgesetzte Resolution würde er alsdann ohne Bedenken angenommen haben. — Die gegenwärtige aber ist außer ihren schon angeführten Fehlern auch ganz überflüssig. Das Direktorium hat vermöge unsrer fruhern Decrete, alle Macht in Händen, um mit Hallern nach Gutfinden zu verfahren; es kann ihn als Ruhesäcker, als Aufwiegler verfolgen.

Wynffler; Der erste Art. der Resolution will den Bürger Haller gerichtlich belangen und bestrafen wissen.

Die Frage ist: ist die angeführte Stelle des Hallerschen Wochenblatts Gegenstand eines richterlichen Urtheils, eines richterlichen Strafurtheils?

Hallers ganzes Raisonnement stützt sich auf den Grundsatz, daß, so lange eine Regierung von einem Volke ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist, eben diese Regierung alle Angriffe von Einzelnen abschalten und also Aufruhr bestrafen dürfe. So odios, so heimlich nun die Zusammenstellung der Entschädi-

gung verlangenden Patrioten, mit dem heuchlerischen und boshaften Bürger Paul Stiger seyn mag, so kostlicher als die Verhältnisse des Augenblicks und die beruht die Richtigkeit oder Falschheit der Folgerung auf der Wahrheit oder dem Irrthum des obigen Grundsatzes: denn dürfen Einzelne sich nie gegen jede bestehende Regierung, sie mag nun despotisch oder nicht despotisch seyn, sie mag die Menschenrechte ehren oder mit Füßen treten, auflehnen, sind sie jedesmal strafbar, so waren wirklich die Entschädigung verlangenden Patrioten, die ihr Land frei machen, und Paul Stiger, der es Österreich überliessen wollte, im gleichen Fall. Sie waren beide entweder gleich strafbar, oder nicht strafbar, und das gesetzgebende Corps, welches die einen entzädigen, und den andern bestrafen wollte, würde sich selbst widersprechen. Hier kommt es also einzig darauf an, zu entscheiden ob der von Haller aufgestellte Grundsatz wahr oder falsch, ob er nicht sophistisch ist? Aber Wahrheit und Falschheit eines Satzes können kein Gegenstand eines richterlichen Ausspruches seyn. Daher überschreitet der 1. Art. der Resolution, den Umfang und die Befugniß der richterlichen Gewalt. Zweitens dadurch, daß eben dieser Art. den B. Haller zur Verantwortung und Strafe gezogen wissen will, übt das gesetzgebende Corps wirklich einen richterlichen Art; denn beschließen, daß irgend jemand zur Strafe gezogen werden soll, heist erkennen, heist urtheilen, daß er strafbar ist, und das können nur Tribunale thun. Hier vermischt sich der Gesetzgeber mit dem Richter und übertritt seine Schranken. Wenn aber ein Wochenblatt continuirlich in einem solchen Geist verfaßt ist, daß es das Volk, das bei seiner Unwissenheit, mit den mehren Vortheilen, die ihm die neue Ordnung der Dinge gewährt, noch nicht vertraut und daher auf alle Weise verfuhrbar ist, in seiner Missstimmung, in seinen Irrthumern erhalt: so muß dem Direktorium über die Missbrauche einer unbeschränkten Preszfreiheit eine besondere Aufsicht aufgezogen werden, damit die Freiheit als die Bedingung aller Rechte, und mit welcher alle Rechte fallen würden, nicht in Gefahr gesetzt werde. Das Direktorium muß daher begwältigt werden, in diesem Fall die nöthige Befugung zu treffen. Diese Begwältigung aber hat es schon durch den Beschlus vom 3. Sept., vermöge desselben kann es dgs Journal einsweilen suspendieren. Ich stimme daher mit der Majorität der Commission und verwerfe den Beschlus.

Mey er v. Grb. bleibt bei seinen vor einigen Tagen schon geäußerten Grundsäzen und begreift nicht wie die Majorität der Commission zur Verwerfung stimmen kann; ihrer gelehrten Gründe unerachtet wird er ihr nicht beistimmen, es würde daher schwere Verantwortung auf uns fallen. O, räfe er, leset das Blatt und schandet: in allen 3 obersten Gewalten führen verfolgte Patrioten und ihr wolltet euch noch einen Augenblick bedenken, was ihr thun sollt; nein, unser Vor-

triotismus gebietet die Annahme. Wie! wir sollten nicht einmal das Direktorium einladen können, Unzufüger zu bewachen und zu bestrafen!

Wenn die Preszfreiheit in Gefahr kommen sollte, er würde für sie den Kampf bestehen; aber von einer solchen Gefahr ist kein Schatten vorhanden. — Ist ja doch auch Wein zu schenken jedem erlaubt, aber wird darum der, welcher Gist unter den Wein mischt, nicht geslaft? so soll es mit der Preszfreiheit gehalten werden. Und wo kennt man ein starkeres Gist, als das welches der wütende Haller ausbreitet? sollen nur die verführten Bürger in Ketten schmachten und die Verführer alle frei bleiben!

Bay: Das einzige was mich bei der letzten Erzung schmerzte, war, daß Usteri, der gerechte, von uns allen so sehr geschätzte Usteri, die ganze Gemeinde Bern so behandelte als wenn sie von dem unseligen Geist, so in Hallers Blatt herrschet, besessen wäre. In dem ersten Augenblick würde ich den Fehdehandschuh, den B. Usteri jedem Berner ohne Unterschied so derbe darwarf, mit Lebhaftigkeit aufgenommen haben — jetzt mit Gedacht, nur zur Ehre der Gerechtigkeit und aus Pflicht für den treu- und biedergesinnten Theil meiner Mitbürger.

Um mich des Bilds Cicero in Catilinam oder Marat gegen den Berner Haller zu bedienen, frage ich Sie, Bürger Repräsentanten: wie lange soll noch das Vergehen einzelner Berner auf Rechnung der dasigen ganzen Gemeinde, gesetzt werden? Wie lange wird man noch durch Misshandlung dieser vor allen andern gedruckten Gemeinde, sich selbst zum patriotischen Ritter schlagen wollen? Wie lange wird man noch die unlangbare Wahrheit misskennen, daß eben in dem Haupftz einer Aristokratie nicht der Zünfte wie zu Zürich, sondern einiger wenigen Familien, notwendig bei allen andern ausgeschlossenen Familien die grösste Abneigung gegen diese Misgeburt der arroganteren Regierungsform eingewurzelt seyn müste.

Es war eine Zeit wo dieses Zetterschrei gegen die ganze Gemeinde von Bern noch einen Zweck haben konnte, aber diese Zeit ist verstrichen, es bedarf dieser Politik nicht mehr; der Sitz der helvetischen Regierung ist ja bestimmt; freilich nicht nach dem Bestreben der Berner, auch nicht nach dem den italienischen Repräsentanten entgegenreitenden Wunsch des Jünter Landvogts Schweizer von Zürich; aber er ist bestimmt, und wie ich hoffe zu jedermanns Satisfaktion. Und was meine Person betrifft, so werde ich wahrlich mit niemand um den dreifarbenen Strauß buhlen; das Ziel meiner Wünsche beschränkt sich auf die Ruhe, die Wohlfahrt meines Vaterlandes, um eine unbescholtene Rente.

B. Senatoren vergönnen Sie mir, ich beschwöre Sie bei Ihrer Gerechtigkeitsliebe, auf einige Augenblicke Ihre Aufmerksamkeit; ich will Ihnen in kurzen Zügen das Bild des ehemaligen Berns skizzieren, Sie

werden daraus am sichersten, am gerechtesten auf die diesmaligen Besinnungen der verschiedenen Klassen dieser Bürgergemeinde schliessen können.

Berns Regierung war in ihrem Ursprung demokatisch und stand bei der gesammten Bürgerschaft, und die Bürgerschaft stand jedem Landeskind, mittelst Erwerbung eines Haussitzes in der Stadt, offen. Allmälig bemächtigten sich aber einige adeliche und reiche Geschlechter aller Gewalt der Regierung, und schlossen der Konstitution und ihrem alljährlich schwörenden Eid straks zuwider, alle andern bürgerlichen Familien davon aus. Diese wenigen, im eigentlichen Sinn des Worts einzelherrschenden Familien, theilten, ohne Rücksicht auf Verdienste und Talente, ungeschickt unter sich alle Regierungsburden, Aemter, auch Regimenter und Compagnien in fremden Diensten, und wer von ihnen da nicht untergebracht werden konnte, dem ward, wenn er gleich ein Mann ohne alle Capacität war, als einen sogenannten Unglücklichen unter den Glücklichen stets die beste Stelle im Land zu Theil. Allen andern bürgerlichen Familien blieb nichts übrig als das nagende Bewusstseyn ihres konstitutionellen Rechts, und das demütigende Buhlen um die Gunst der Grossen, einen kleinen Nothbissen endlich zu erschellen. Welcher freien männlichen Seele konnte es bei einer solchen usurpativen Verfassung und den damit verbundenen dummköpfigen Distinktionen wohl seyn? Freilich hatte die mutige Bürgerschaft von Bern auch in ältern und neuern Zeiten ihre Brutus und Cassius; aber Vorstellungen hatten Einsperrung und Verbannung, und werkthätige Versuche das Blutgerüst zu Folge.

Diese Schilderung, B. Senatoren, ist so wahr, daß ich mich auf die Geschichtskunde des B. Küttis v. Solothurn, ja selbst des B. Usteris, auf das Zeugniß meiner Mitrepräsentanten aus dem Kanton Bern und aller Lemater als Augenzeugen berufe. Nun frage ich: kann bei dieser Sachbewandtniß ein unpartheiischer vernünftiger Mann glauben, daß die ehemals mit Verachtung sogenannten gemeinen Bürger von Bern, die wohl 350 betragen, die Wiederherstellung einer Oligarchie, die schamlos ihre konstitutionellen Rechte verschläge, wünsche, und mit Hallers Blatt einverstanden seye?

Hier würde ich stehen bleiben, wenn nicht B. Usteri den bösartigen Genius der Gemeinde von Bern aus drei speziellen Datis hergeleitet hätte, die mir noch zu berühren obliegen.

I. Herr von Haller sey ein Berner. Das ist so weit richtig, daß er Großsohn des unsterblichen Dichter Hallers und Sohn des gewesenen Landvogts auf Neubüchberg ist, aber seine Mutter war eine Fräulein Schulteis aus Zürich. Wenn also aristokratisches Blut in seinen Adern fließt, so mag es von Mutter her wohl mit dem allerengherzigsten Zunftgeist vermischt seyn. Dies mag ein Beitrag zur Tagsges

schichte seyn, wenn man vereinst über die Herkunft dieses Homers streitet.

2. Hallers Blatt werde in Bern mit Vergnügen gelesen und von Verus Geimeinheit besetzt.

Ich gebe es zu, von einem Theil der gefallenen Engel, aber die ganze übrige Bürgerschaft, die allzuwohl weiß was sie Hallers Blatt in Beitreß des Regierungssches zu verdanken hat, äußerte lange und laut schon ihren Unger über den Geist und die Dulzung dieses Blattes, und in ihr würde er gewiß den allerstrengsten Richter finden.

Aber mein lieber B. Usteri, ich frage Sie bei Ihrer Wahrheitsliebe: wird Hallers Blatt nicht auch reizend und mit Entzücken in Zürich gelesen? ist der Vertrieb desselben nicht so stark in Zürich als in Bern? dieses letztere getraute ich mir wenigstens mit Hallers Controlle zu beweisen.

Aus diesen beiden Datis ziehe ich aber keinen lieblosen Schluß gegen die Stadtgemeinde Zürich. — Nein so lange sie uns einen Usteri und einen Escher Usteri, werde ich sie unter der Constellation der Gleichheit, wo nicht als Vorort, doch stets als eine vorzüglich sich verdient gemachte Gemeinde schätzen.

3. Das Districtgericht Bern habe den Haller einmuthig frei gesprochen.

Diese Procedur und Sentenz kenne ich nur von Hörensagen — bis auf nähere Kenntniß der Akten muß ich also gleich jedem andern besonnenen Mann mein Urtheil hinhalten; übrigens seien, bei meinem Wissen an diesem Gericht nur zwei Stadtbürger, die übrigen sind Landbürger. Der allsallige Ladel könnte mithin auch daher niemals auf die ganze Stadtgemeinde fallen.

B. Senatoren, ich habe nun gesagt, was ich mich Gewissenshalber zu sagen pflichtig glaubte, ohne Groll, und ich hoffe daß diese Vertheidigung des größern Theils meiner Mitbürger das traut Vernehmen für die gute Sache zwischen Usteri und mir um so weniger stören werde, da es endlich einmal für meine Mitbürger Nothwehr war.

Was den vorliegenden Beschluß betrifft, so könnte ich der jüngst eröffneten Meinung des B. Usteri nicht beifallen; denn wenn wir den Haller als einen bösen Bürger erklären, so würden sich alle bösen Bürger, deren Zahl vielleicht nicht gering ist, um ihn als ihr Haupt und Vereinigungspunkt sammeln, und sein Blatt würde, wie die ehemals zum Feuer verbrannten Bücher, desto gieriger im In- und Auslande gelesen werden. Auch der Majorität der Kommission kann ich nicht beifallen, weil mir die unterliegenden Erwägungsgründe als auf bloße Suppositionen und Subtilitäten sich beziehend vorkommen, und mir hingegen die Verwerfung des schlichten Beschlusses von bedenklicher Folgen schiene. Aut eveh! aut tollere! Da es aber nicht möglich zu seyn scheint bei seinem Starrsinn diesen Feuerkopf für die gute Sache zu ge-

winnen, und es mir in diesem Zeitpunkt dringend, zu seyn scheint den tagtäglichen Aufzehrungen dieses Renomisen Einhalt zu thun, so nehme ich den Beschluß ohne Bedenken an.

Die Besorgniß, man ertheile durch die Annahme des zweiten Theils des Beschlusses dem Directorium eine allzu ausgedehnte Gewalt, schreckt mich nicht; erstlich weil ich glaube, daß bei den jetzigen Zeitsäufen das Directorium eher zu wenig als zu viel für Erhaltung der gemeinen Ruhe thun kann, und zweitens, weil man ja durch einen folgenden Beschluß entweder dem Directorium eine spezifizirte Rechenschaft von seinen Vorfehren gegen die Zeitungsschreiber fordern, oder ihm die ertheilte Gewalt nach Belieben zurücknehmen oder limitiren kann.

Zästlin findet, die Majorität sowohl als die Minorität der Kommission hätten wichtige Gründe vorgetragen; er äußerte seinen tiefen Abscheu über Hallers Blatt, und stimmt der Minorität bei, indem man nicht aufmerksam genug auf den Schaden, den solche Schriften anrichten, seyn kann. Uebrigens begreift er sehr gut, wie die Majorität der Kommission verschiedener Meinung seyn könnte; er in ihrem Fall würde vielleicht auch wie sie stimmen; sie besteht aus Männern, die in ihren Blättern dem Volke nur zweckmäßige und aufklärende Wahrheiten vortragen; und Bescheidenheit hat sie ohne Zweifel bewogen in dem gegenwärtigen Falle die Verwerfung des Beschlusses anzurathen; sie haben auf eine sehr dankenswerthe Weise in ihrem wohlauflgesezten Bericht, auf die Folgen der Einschränkung der Preszfreiheit aufmerksam gemacht.

Genhard verabscheut Hallers Schreibart ebenfalls, glaubt aber wir dürfen nur nach Grundsätzen handeln, und in den Ausdrücken die der Beschluß rügt, liege auch am Ende so viel Gefahr nicht. Wenn unbedingte Preszfreiheit seyn soll, wie es die Konstitution unstreitig will, so muß er den Grundsätzen die Pfyzfer entwickelt hat, beistimmen; wenn aber eine moderate Censur statt finden könnte, so würde er sich an jene Meyers v. Arb. halten. Beides hat Vortheile und Nachtheile. Die Konstitution erklärt Preszfreiheit, aber ein anderer Art. derselben verlangt auch daß das Wohl der Republik Allem vorgehe. In dem Schluß des grossen Rathes findet er eine Ungerechtigkeit; nicht gegen den Staat, nicht gegen die Konstitution, sondern gegen die versolgten Patrioten hat Haller geschrieben; dadurch ist die Nation nicht beleidigt; auch spricht Haller nur von vorgeblichen Patrioten, und wird sich damit heraus zu holen wissen. Es sieht den versolgten Patrioten frei, Haller, kann sie es gut finden, vor Gericht zu ziehen; er stimmt zu Verwerfung.

(Die Fortsetzung folgt.)